

24.05.95

R - In

Gesetzesantrag

des Landes Berlin

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung (§§ 331-335 c StGB, 100 a StPO)
- Korruptionsbekämpfungsgesetz -****A. Zielsetzung**

Mit dem Gesetzentwurf soll eine Lücke geschlossen werden, die bei den letzten auf die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität gerichteten Änderungen des Strafgesetzbuchs (Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität - OrgKG - vom 15.07.1992 und Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28.10.1994) offengeblieben war. Obwohl das Interesse der Organisierten Kriminalität am Zugriff auf den Staat augenfällig ist und auch als Gefahr immer wieder beschworen wird, haben beide Gesetze der Frage, ob die bisherigen die Korruption betreffenden Strafvorschriften der Größe dieser Gefahr entsprechen, keine Aufmerksamkeit zugewandt. Die jetzige Gesetzesinitiative trägt dem aus diesem Versäumnis entstandenen Nachholbedarf Rechnung. Mit ihr sollen die notwendigen Reaktionsmöglichkeiten auf den Versuch der organisierten Kriminalität, in Amtsstuben einzudringen und sich den Staat gefügig zu machen, geschaffen werden, bevor es großflächig zu Straftaten gekommen ist. Diesem Ziel dient einmal die Verschärfung der Strafdrohungen, ferner muß den Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben, daß im Bereich der Korruption verdeckt gehandelt wird und daß daher die Verfolgung und Überführung von Korruptionstätern besonders schwierig ist, weil die Strafverfolgung bislang den Nachweis sogenannter Unrechtsvereinbarungen erbringen muß, durch eine andere Gesetzesfassung Rechnung getragen werden. Zum Aufbrechen von konspirativen und organisierten Tätergruppen ist es darüber hinaus angezeigt, Tätern, die sich vom kriminellen Umfeld distanzieren und zur Aufklärung weiterer Taten beitragen wollen, besondere Vergünstigungen zu gewähren.

Schließlich sollen den Strafverfolgungsbehörden weitergehende Möglichkeiten zur Aufklärung von korruptiven Sachverhalten im Vorfeld der Ermittlungen an die Hand gegeben werden.

Der Gesetzentwurf erschöpft sich aber nicht in dieser schwerpunktmäßig die Organisierte Kriminalität betreffenden Regelung. Vielmehr soll, um das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Nichtkäuflichkeit staatlichen Handelns zu erhalten, verdeutlicht werden, daß der Gesetzgeber entgegen der bisherigen Gesetzeslage Korruptionsstraftaten als schwerwiegende Delikte einstuft und entspre-

chend sanktioniert. Mit der Verschärfung der Strafandrohungen bei den Straftaten im Amt wird ein stärkerer Abschreckungseffekt insbesondere bei Amtsträgern bezweckt, da eine Verurteilung wegen eines Verbrechens zwingend zum Verlust der Beamtstellung und damit der beruflichen Existenz des öffentlich Bediensteten führt.

Der Entwurf greift schließlich ein Begleitproblem der zunehmenden Umgestaltung der öffentlichen Verwaltung in privatrechtlich handelnde Betriebe auf. Um Strafbarkeitslücken in den Fällen der Korruption zu vermeiden, in denen die öffentliche Hand sich zur Erfüllung von Aufgaben der Daseinsvorsorge privatrechtlich organisierter Unternehmen bedient, muß der Amtsträgerbegriff auf Beschäftigte von entsprechenden Unternehmen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, erstreckt werden. Andernfalls wäre zu befürchten, daß sich die zu Recht angestrebte stärkere Flexibilität in Käuflichkeit umwandelt.

B. Lösung

Die Tatbestände der Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung (§§ 331, 333 StGB) werden dahingehend umgestaltet, daß eine strafbare Handlung - ohne Nachweis einer Gegenleistung - bereits dann vorliegt, wenn ein Vorteil im Zusammenhang mit der amtlichen Tätigkeit angenommen oder gewährt wird. Ist darüber hinaus eine Gegenleistung vereinbart, wird der Strafrahmen erweitert.

Die Tatbestände der Bestechlichkeit und Bestechung (§§ 332, 334 StGB) werden zu Verbrechen hochgestuft.

Durch die Festlegung eines erweiterten Amtsträgerbegriffes für Korruptionsstraftaten in § 335 a StGB wird gewährleistet, daß Beschäftigte von Unternehmen, an denen entweder die öffentliche Hand kapitalmäßig zu mehr als der Hälfte der Anteile beteiligt ist oder die öffentliche Zwecke verfolgen, unabhängig von deren Rechtsform wegen Bestechungsdelikten bestraft werden können.

Um einen Anreiz für die Anzeige von Korruptionstaten zu schaffen, wird als § 335 b StGB eine Vorschrift eingefügt, die den Gerichten die Möglichkeit einräumt, bei Straftätern, die vor Entdeckung freiwillig ihre Tat offenbaren und zur Aufdeckung weiterer Taten beitragen, von Strafe abzusehen oder die Strafe angemessen zu mildern.

Durch die Aufnahme der Verbrechenstatbestände der Bestechlichkeit und Bestechung in den Katalog des § 100 a StPO wird die Überwachung des Fernmeldeverkehrs und der Einsatz technischer Mittel (§ 100 c StPO) bei durch Tatsachen begründetem Korruptionsverdacht ermöglicht.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrat

Drucksache 298/95

24.05.95

R - In

Gesetzesantrag

des Landes Berlin

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung (§§ 331-335 c StGB, 100 a StPO) - Korruptionsbekämpfungsgesetz -

DER REGIERENDE BÜRGERMEISTER
VON BERLIN

Berlin, den 23. Mai 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. h.c. Johannes Rau

Sehr geehrter Herr Präsident,

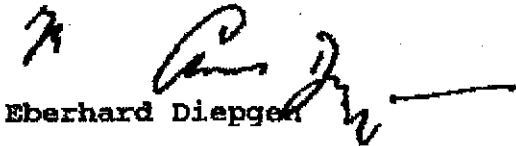
der Senat von Berlin hat beschlossen, den in der Anlage beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straf-
gesetzbuches und der Strafprozeßordnung
(§§ 331-335 c StGB, 100 a StPO)
- Korruptionsbekämpfungsgesetz -

dem Bundesrat mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, den Antrag gemäß § 36 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die vorläufige Tagesordnung des Bundesrates am 2. Juni 1995 zu setzen und zusätzlich auch bereits den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen


Eberhard Diepgen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches und der
Strafprozeßordnung (§§ 331-335 c StGB, 100 a StPO)
- Korruptionsbekämpfungsgesetz -

Artikel 1
Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.
März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch Gesetz
vom (BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. § 331 erhält folgende Fassung:

§ 331
Vorteilsannahme

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders
Verpflichteter, der im Zusammenhang mit seinem Amt einen Vorteil
für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen läßt oder
annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit
Geldstrafe bestraft. Ist der Vorteil eine Gegenleistung dafür,
daß der Täter eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig
vornehmen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren
oder Geldstrafe.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der im Zusammenhang mit sei-
nem Amt einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich
versprechen läßt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu
drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ist der Vorteil eine
Gegenleistung dafür, daß der Täter eine richterliche Handlung
vorgenommen hat oder künftig vornehmen, so ist die Strafe
Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Der Versuch
ist strafbar.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 Satz 1 strafbar, wenn der Tä-
ter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen läßt
oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnis-
se entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unver-
züglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt."

2. § 332 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 werden nach den Wörtern "einen Vorteil" die Wör-
ter "für sich oder einen Dritten" eingefügt und die Wörter "mit
Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder
schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit
Geldstrafe" durch die Wörter "mit Freiheitsstrafe von einem Jahr
bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe
bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe" ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern "einen Vorteil" die Wörter "für sich oder einen Dritten" eingefügt und die Wörter "mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren" durch die Wörter "mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr" ersetzt.

3. § 333 erhält folgende Fassung:

"§ 333
Vorteilsgewährung

(1) Wer einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr im Zusammenhang mit seinem Amt einen Vorteil für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ist der Vorteil eine Gegenleistung dafür, daß der Begünstigte eine in seinen Ermessen stehende Diensthandlung künftig vornehme, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(2) Wer einem Richter oder Schiedsrichter im Zusammenhang mit seinem Amt einen Vorteil für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ist der Vorteil eine Gegenleistung dafür, daß der Begünstigte eine richterliche Handlung künftig vornehme, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 Satz 1 strafbar, wenn die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme des Vorteils durch den Empfänger vorher genehmigt hat oder sie auf unverzügliche Anzeige des Empfängers genehmigt."

4. § 334 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern "einen Vorteil" die Wörter "für ihn oder einen Dritten" eingefügt und die Wörter "mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe" durch die Wörter "mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Wer einem Richter oder Schiedsrichter einen Vorteil für ihn oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft."

5. Nach § 335 werden die folgenden §§ 335 a und 335 b eingefügt:

" § 335 a

Erstreckung des Amtsträgerbegriffes

Amtsträgern im Sinne der §§ 331 bis 334 stehen gleich Beschäftigte von Unternehmen unabhängig von deren Rechtsform,

1. die öffentliche Zwecke verfolgen und

a) zumindest mit der Hälfte ihres Grund- oder Stammkapitals dem Bund, einem Land oder einer sonstigen Gebietskörperschaft oder mehreren von ihnen gehören oder

b) für deren Verbindlichkeiten eine Gebietskörperschaft Gewähr leistet oder

2. die im Auftrage der öffentlichen Hand Aufgaben der öffentlichen

Verwaltung wahrnehmen.

§ 335 b

Strafmilderung oder Absehen von Strafe

Das Gericht kann in den Fällen der §§ 331 bis 334 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn

1. der Täter die Tat freiwillig bei der zuständigen Behörde anzeigt, wenn nicht die Tat in diesem Zeitpunkt ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der Täter dies wußte oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen mußte, und

2. der Täter durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, daß die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte."

6. Der bisherige § 335 a wird neuer § 335 c.

Artikel 2

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Gesetz vom (BGBl. I, S.), wird wie folgt geändert:

In § 100 a Satz 1 Nr. 2 wird nach den Wörtern "eine gemeingefährliche Straftat in den Fällen der §§ 306 bis 308, 310 b Abs. 1 bis 3, des § 311 Abs. 1 bis 3, des § 311 a Abs. 1 bis 3, der §§ 311 b, 312, 313, 315 Abs. 3, des § 315 b Abs. 3, der §§ 316 a, 316 c oder 319 des Strafgesetzbuches," eingefügt:
"eine Straftat im Amt nach den §§ 332 oder 334 des Strafgesetzbuches,".

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeines

A. Anlaß und Ziel des Entwurfs

Obwohl in den letzten Jahren umfangreiche Novellierungen des Strafgesetzbuchs stattgefunden haben und dabei insbesondere auch Fragen der Bekämpfung von Organisierter Kriminalität und Wirtschaftskriminalität angestanden haben (vgl. das Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität - OrgKG - vom 15.07.1992 und das Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28.10.1994), sind Änderungen der Vorschriften des Strafgesetzbuchs über die Bestechungsdelikte (§§ 331 bis 335 a StGB) in diesem Zusammenhang nicht erfolgt. Das ist umso bedenklicher, als von Experten auf dem Gebiet der Korruptionsbekämpfung wiederholt in Aufsätzen und auf Tagungen auf die Lückenhaftigkeit und z. T. auch schwierige Handhabbarkeit der §§ 331 ff. StGB hingewiesen worden war und deutlich gemacht worden ist, daß sowohl für die Organisierte Kriminalität als auch für die Wirtschaftskriminalität die Unterwanderung des Staatsapparats und die Beeinflussung behördlicher Entscheidungen durch illegale Zuwendungen ein Hauptansatzpunkt ihrer Tätigkeit sein muß. Der hiermit vorgelegte Gesetzentwurf soll die im Hinblick auf eine effektive Bekämpfung von Organisierter Kriminalität und Wirtschaftskriminalität bestehenden Lücken schließen und dem Zugriff dieser Kriminalitätsbereiche auf den Staat entgegenwirken, bevor es großflächig zu Straftaten gekommen ist. Korruptionsskandale, die sich vor allem in Ballungsgebieten bereits abgespielt haben, belegen die Notwendigkeit schnellen Handelns.

Nicht minder wichtig als die Bekämpfung von Organisierter Kriminalität und Wirtschaftskriminalität ist die Wahrung der Integrität der Staatsorgane und der öffentlichen Verwaltung. Bestechungsaffären sind unabhängig von dem im Hintergrund zu verzeichnenden Kriminalitätsformen ein schwerer Schaden für das Gemeinwesen. Das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Objektivität der Verwaltung und in die Nichtkäuflichkeit von Trägern staatlicher Funktionen wird durch sie über den jeweiligen Einzelfall hinaus schwer erschüttert. Neutralität und Pflichtbewußtsein des öffentlichen Dienstes und die Gleichbehandlung der Antragsteller bei Behörden nach den durch die Verfassung und die Gesetze vorgegebenen Kriterien sind Stabilitätsfaktoren der Gesellschaft. Sie zu erhalten und einem Werteverfall insoweit entgegenzuwirken, müssen wichtige politische Ziele sein.

Nach der gegenwärtigen Gesetzeslage liegen die Strafandrohungen bei Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung nahezu im Bereich der Kleinkriminalität. Kein Korruptionsdelikt ist als Verbrechen eingestuft. Korruptionstäter haben im Verurteilungsfalle kaum mit hohen Freiheitsstrafen zu rechnen, bei Beamten ist daher nur selten die automatische Beendigung des Beamtenverhältnisses aufgrund der strafgerichtlichen Verurteilung zu verzeichnen. Im Regelfall bedarf es, weil die Verurteilung unter einem Jahr Freiheitsstrafe bleibt, weiteren disziplinarrechtlichen Vorgehens, um die Lauterkeit des öffentlichen Dienstes wiederherzustellen. Bei der Vorteilsannahme muß zudem der Zusammenhang zwischen Vorteil und

konkreter Amtshandlung nachgewiesen werden, was vielfach ohne Geständnis des Beschuldigten nicht möglich ist. In zahlreichen Fällen ist es daher mangels nachgewiesener Unrechtsvereinbarung zur Einstellung der Verfahren gekommen, obgleich feststand, daß die Amtsträger erhebliche Zuwendungen erhalten hatten.

Die Aufdeckung von Bestechungstaten ist zudem dadurch besonders erschwert, daß es bei der Korruption keine Opfer, sondern nur Täter gibt. Ermittlungsverfahren, die durch Strafanzeigen von Geschädigten eingeleitet werden, sind eher die Ausnahme. Die Täter, die gegenseitig erpressbar sind, arbeiten konspirativ zusammen und haben Strategien entwickelt, die einen Einblick von Dritten in das interne Beziehungsgeflecht nicht zulassen. Die meisten korruptiven Sachverhalte werden daher eher zufällig oder durch In-diskretionen oder aber durch oft nicht verwertbare Hinweise bekannt. Diese Schwierigkeiten bei der Aufklärung von Bestechungstaten werden durch die Tatsache erhöht, daß den Ermittlern auch in strafprozessualer Hinsicht nach der gegenwärtigen Gesetzeslage die Hände gebunden sind: Weder die Telefonüberwachung noch der Einsatz technischer Mittel ist derzeit bei der Korruptionsbekämpfung zulässig.

Der unüberschaubaren Herausforderung des Staates durch die Korruption wird die gegenwärtige Gesetzeslage nicht gerecht. Die Kritik namhafter Strafverfolger, der Staat betrachte die Bestechungsstraftaten immer noch als Kavaliärsdelikte, erscheint nicht unbegründet: Trotz des hohen gesamtgesellschaftlichen Schadens, der durch Korruption verursacht wird, und der erheblichen kriminellen Energie solcher Amtsträger, die zur Befriedigung privater Wünsche bereit sind, pflichtwidrige Diensthandlungen vorzunehmen, sind die strafrechtlichen Sanktions- und strafprozessualen Aufklärungsmöglichkeiten bis heute beschränkt. Den unzureichenden Bekämpfungsmöglichkeiten auf staatlicher Seite steht ein offensichtlich immer attraktiveres Zuwendungsangebot wirtschaftlich potenter bzw. finanziell gut ausgestatteter Kreise an für sie interessante Amtsträger gegenüber. Die geringe Entdeckungsgefahr und die wenig abschreckenden Strafbarkeitsrisiken fördern auf diese Weise die Korruptionsbereitschaft auf der Geber- und Nehmerseite.

Ein besonderes Problem bilden die Veränderungen und Umstrukturierungen der öffentlichen Verwaltung, die im Wege der seit mehreren Jahren geführten intensiven Diskussion um einen "schlanken Staat", Verwaltungsreform und -reduzierung sowie durch die Einführung betriebswirtschaftlicher und kaufmännischer Elemente in die öffentliche Verwaltung bereits durchgeführt worden und weiter zu erwarten sind. Die Verwendung privatrechtlicher Organisationsformen läßt eine wachsende Zahl von dem Gemeinwohl verpflichteten und daher an sich dem Geltungsbereich der §§ 331 ff. StGB unterfallenden privatrechtlich organisierten Unternehmen entstehen, bei denen nach der derzeitigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes Bestechungsvorgänge keine strafrechtlichen Sanktionen nach sich ziehen, da die Täter als Beschäftigte solcher Unternehmen nicht als Amtsträger angesehen werden. Gleichwohl wird hier in hohem Umfange über die Verwendung öffentlicher Gelder und Gewährung wichtiger öffentlicher Leistungen entschieden, so daß sich im Bereich dieser offensichtlichen Strafbarkeitslücke ein zusätzliches Feld für unlautere Geschäftsbeziehungen eröffnet.

Um der Korruptionsanfälligkeit den Boden zu entziehen, ist beabsichtigt, durch den Entwurf die Folgen der Entdeckung korruptiven Handelns insbesondere für Beamte und alle Personen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, stärker spürbar werden zu lassen. Jedem Bediensteten der öffentlichen Hand muß noch mehr als bisher verdeutlicht werden, daß er seine berufliche und soziale Existenz aufs Spiel setzt, wenn er sich korrumpieren läßt. Auch durch die Erhöhung des Entdeckungsrisikos infolge gezielter Ermittlungsmöglichkeiten soll die Anfälligkeit von Amtsträgern zur Annahme verlockender Bestechungsangebote gesenkt werden.

Es wird nicht verkannt, daß einschneidende Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption auch im präventiven Bereich durch verstärkte Innenrevisionen in den Verwaltungen und Einrichtung von ressortübergreifenden Koordinierungsstellen zur Korruptionsaufspürung zu ergreifen sind. Flankierend hierzu ist es aber erforderlich, die strafrechtlichen Folgen, die korruptives Handeln für alle Beteiligten bei Entdeckung nach sich ziehen, so empfindlich zu verschärfen, daß Gewinnabsprachen und mögliche Vorteile demgegenüber an Attraktivität verlieren. Die Vorlage dieses Entwurfes eines Korruptionsbekämpfungsgesetzes ist daher als Teil eines staatlichen Gesamtkonzeptes, das sowohl präventive als auch repressive Elemente der Korruptionsbekämpfung zu enthalten hat, zu verstehen.

B. Grundzüge des Entwurfs

Durch den Entwurf wird die Schwelle strafbaren korruptiven Handelns gegenüber der jetzigen Gesetzeslage gesenkt. Wer sich als Amtsträger im Zusammenhang mit dem Amt einen Vorteil versprechen läßt, diesen fordert oder annimmt, soll sich auch dann strafbar machen, wenn ihm eine dafür als Gegenleistung gedachte Diensthandlung nicht nachgewiesen werden kann. Tragende Begründung dieses Gesetzesantrags ist die Tatsache, daß das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Objektivität der Amtsführung und die mangelnde Käuflichkeit von Amtsträgern nicht erst dann nachhaltig erschüttert ist, wenn der Amtsträger - wie nach der jetzigen Gesetzeslage - für einen Vorteil auch eine Gegenleistung erbringt oder verspricht. Vielmehr wird schon durch die bloße Beziehung von Vorteil und Dienst die mögliche Käuflichkeit des Amtsträgers offenkundig und eine Ungleichbehandlung der Bürger wahrscheinlich. Allein dieser Eindruck beeinträchtigt das durch die Bestechungsdelikte geschützte Rechtsgut der Lauterkeit des öffentlichen Dienstes mit der für eine strafrechtliche Ahndung erforderlichen Intensität.

Als nächste, höhere Stufe der Strafbarkeit folgt die Vorteilsannahme bei nachgewiesener oder in Aussicht gestellter Gegenleistung, die ihrerseits allerdings noch nicht pflichtwidrig ist: Der heute geltende § 331 StGB wird in dem Entwurf zur Qualifizierung des Grunddeliktes bei entsprechender Anhebung des Strafraumens ausgestaltet.

Als letzte, höchste Stufe werden die Tatbestände der Bestechung und Bestechlichkeit, bei denen zur Vorteilsannahme bzw. Vorteilsgewährung noch die pflichtwidrige Diensthandlung hinzukommt, zum Verbrechen hochgestuft, um deutlich zu machen, daß hier bereits der Bereich der schweren Kriminalität erreicht ist, die im Normalfall mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr zu ahnden ist. Eine solche Verurteilung hat eine Entfernung des Amtsträgers

gers aus dem Dienstverhältnis nach beamtenrechtlichen Vorschriften (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes, § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes und die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen) zwingend zur Folge; der Durchführung eines Disziplinarverfahrens bedarf es nicht.

Um das Entdeckungsrisiko bei Korruptionstaten insgesamt zu erhöhen, der Erpreßbarkeit des Täters entgegenzuwirken und die Aufklärung von Bestechungstaten zu verbessern, wird dem Täter, der seine Tat vor Entdeckung freiwillig offenbart und zur Aufdeckung weiterer Taten und Täter beiträgt, die Möglichkeit der Straffreiheit oder der Strafmilderung eingeräumt. Insoweit knüpft der Entwurf an die Vorschriften des § 261 Abs. 9 und 10 StGB (Geldwäsche) und des § 31 Betäubungsmittelgesetz an, in denen dem Täter ebenfalls besondere Vergünstigungen gewährt werden, wenn er über ein Geständnis freiwillig sein Wissen über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus offenbart.

Mit dem Gesetzentwurf soll ferner eine Lücke geschlossen werden, die durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Amtsträgerbegriff entstanden oder jedenfalls deutlich gemacht worden ist. Nach BGHSt 38, 199 werden vom strafrechtlichen Amtsträgerbegriff und damit von der korruptionsrechtlichen Verantwortlichkeit Beschäftigte von Kapitalgesellschaften des Privatrechts nicht erfaßt, auch wenn diese Gesellschaften öffentliche Aufgaben erfüllen, diese vielleicht sogar vom Staat übernommen haben. Diese Lösung erscheint nicht sachgerecht, sondern sogar gefährlich und bedarf der Korrektur durch den Gesetzgeber. Es ist eine Sache, daß im Zuge von Verwaltungsreformbestrebungen Teile der Staats- oder Kommunalverwaltung aus dieser ausgegliedert und im Interesse größerer Flexibilität auf Gesellschaften des Privatrechts übertragen werden. Eine andere Sache ist jedoch, wie man den Unrechtsgehalt der Zahlung oder Entgegennahme von Schmiergeldern in solchen Fällen bemißt. In der Öffentlichkeit kann niemandem erklärt werden, daß das derzeit immer wieder betonte Streben nach Flexibilität die Akzeptanz von Korruption bedeutet oder daß in allen Fällen der Aufgabenprivatisierung nur noch § 12 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb mit einer Strafdrohung von bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe zur Anwendung kommen kann und zu kommen braucht. Vielmehr muß dort, wo lediglich die Rechtsform, nicht aber der Träger wechselt und der Staat weiter Eigner der öffentlichen Aufgaben wahrnehmenden Gesellschaft ist, auch künftig der gesetzwidrigen Einwirkung auf öffentliche Mittel und der sachwidrigen Vergabe öffentlicher Leistungen mit den Mitteln des Strafrechts entgegengewirkt werden.

Schließlich werden als weitere Komponente für eine wirkungsvolle Bekämpfung der Korruption den Verfolgungsbehörden in dem Entwurf zusätzliche Ermittlungsbefugnisse an die Hand gegeben: Die als Verbrechenstatbestände qualifizierten Delikte der Bestechung und Bestechlichkeit werden in den Katalog des § 100 a StPO übernommen, um so die Telefonüberwachung und den Einsatz technischer Mittel im Korruptionsbereich zu ermöglichen. Auf diese Weise werden die Strafverfolgungsbehörden in die Lage versetzt, unmittelbar in den konspirativen Bereich einzudringen und Beweismittel zur Überführung der Beschuldigten zu beschaffen. Das ist insbesondere dort wichtig, wo die Grenzen zur Organisierten Kriminalität erreicht oder überschritten sind.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 1 (§ 331 StGB)

Der neue Absatz 1, der die Strafbarkeit von Amtsträgern und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten betrifft, wird in zwei Sätze untergliedert: Satz 1 betrifft die neu eingeführte Vorteilsannahme ohne Gegenleistung, Satz 2 die Qualifikation hierzu als Vorteilsannahme mit einer Diensthandlung als Gegenleistung.

Der Aufbau der Vorschrift nach gegenwärtiger Gesetzeslage wird beibehalten: Absatz 2 regelt die strafbare Vorteilsannahme von Richtern und Schiedsrichtern, Absatz 3 wird hinsichtlich der behördlichen Genehmigung mit einer geringfügigen Änderung übernommen. Um den bestehenden, bewährten Aufbau der Vorschrift nicht zu verändern, sind die Qualifikationstatbestände in den neugeregelten Absätzen 1 und 2 nicht in eigenständigen Absätzen, sondern jeweils als Satz 2 in dem entsprechenden Absatz ausgestaltet worden. Dies schafft auch eine klarere Zuordnung des Qualifikationstatbestandes zum Grundtatbestand als bei Schaffung neuer, eigenständiger Absätze.

Für eine umfassendere und wirkungsvollere Bekämpfung der Korruption sind die Einführung des Tatbestandes der Vorteilsannahme, der bereits ohne Nachweis einer erbrachten oder geplanten Gegenleistung erfüllt ist, und die Aufspaltung der Vorteilsannahme in Grund- und Qualifikationstatbestand erforderlich.

Geschütztes Rechtsgut der Bestechungsdelikte ist die Lauterkeit des öffentlichen Dienstes. Die Vorschriften sollen die Käuflichkeit von Diensthandlungen und die Befangenheit der Bediensteten durch einen Vorteil bei der Erfüllung ihrer Pflichten und damit auch eine Verfälschung des Staatswillens verhindern (BT-Drucksache 7/550 S. 269). Zugleich soll das Vertrauen der Allgemeinheit in die Unbefangenheit der Amtsträger und besonders Verpflichteten und damit auch in die sachliche Richtigkeit ihrer Handlungen geschützt werden (Entwurf eines Strafgesetzbuches E 1962, BR-Drucksache 200/62 S. 649). Dieses Vertrauen wird nicht nur dadurch gefährdet, daß der Amtsträger oder besonders Verpflichtete unter dem Eindruck des Vorteils eine pflichtwidrige Handlung vornimmt, sondern auch dadurch, daß er den Anschein einer Bereitschaft hierzu erweckt, mag er auch innerlich zur Pflichtwidrigkeit gar nicht bereit sein und mag es auch zu der Handlung überhaupt nicht kommen (BT-Drucksache 7/550 S. 270). Es gilt, an dieser Stelle den bösen Schein zu vermeiden und den Anfängen zu wehren, denen zu leicht Fortsetzungen folgen. Strafrechtlich relevante Anfänge liegen vor, wenn im Bereich des der Verfassung und dem Gesetz verpflichteten öffentlichen Dienstes überhaupt Vorteile gefordert, versprochen oder angenommen werden.

Jedem staatlichen Funktionsträger ist bekannt, daß die verbotene Geschenkkannahme in bezug auf das Amt zu den schwersten Dienstpflichtverletzungen gehört, die ein Amtsträger begehen kann. Die selbstlose, uneigennützige, auf keinen persönlichen Vorteil bedachte Führung der Dienstgeschäfte ist eine der wesentlichen

Grundlagen des Berufsbeamtentums. Ein Beamter, der in bezug auf sein Amt Geschenke oder sonstige Vorteile annimmt, setzt das Ansehen der Beamtenschaft herab und gefährdet das Vertrauen seiner Behörde und der Allgemeinheit in seine Zuverlässigkeit; denn er erweckt hierdurch zugleich den Verdacht, für Diensthandlungen allgemein käuflich zu sein und sich bei seinen Dienstgeschäften nicht an sachlichen Erwägungen zu orientieren, sondern sich auch von der Rücksicht auf die ihm zugesagten, gewährten oder von ihm geforderten Vorteile leiten zu lassen. Das kann im Sinne einer funktionsgerecht, zweckmäßig und sachlich orientierten Verwaltung nicht hingenommen werden (BVerwG NVwZ-RR 1989, 89).

Diese vom Bundesverwaltungsgericht für das Berufsbeamtentum aufgestellten Grundsätze gelten für den gesamten Bereich staatlicher und gemeindlicher Verwaltung: Bereits die Annahme oder die Bereitschaft zur Annahme eines Vorteils läßt in der Öffentlichkeit berechtigten Zweifel an der Sauberkeit und Unparteilichkeit der Amtsführung aufkommen und berührt daher unmittelbar den Schutzbereich der Bestechungsdelikte.

Nach dem Gesetzestext des zur Zeit geltenden § 331 Abs. 1 StGB und der dazu ergangenen Rechtsprechung kommt jedoch eine Strafbarkeit nicht in Betracht, wenn der Vorteil nicht in eine Beziehung zu einer Diensthandlung gebracht werden kann, wenn er also nur dazu dienen soll, das allgemeine Wohlbefinden und die Gerechtigkeit des Amtsträgers zu sichern (BGHSt 15, 217 (223)). Obgleich der Amtsträger also über einen längeren Zeitraum Vorteile erhalten haben mag, kann er nach der jetzigen Rechtslage nicht belangt werden, wenn keine Diensthandlung in Beziehung zu dem Vorteil zu bringen ist. Das sogenannte "Anfüttern" des Bediensteten, das fast immer am Beginn einer korruptiven Verbindung steht, ist daher nicht strafbar.

Diese in Hinblick auf das geschützte Rechtsgut der Bestechungsdelikte bestehende Strafbarkeitslücke will der Entwurf durch Einführung des Grundtatbestandes der Vorteilsannahme ohne nachweisbare Gegenleistung schließen.

Gleichzeitig stellt der Entwurf hinsichtlich des Vorteilsbegriffes durch die Einfügung der Wörter "für sich oder einen Dritten" klar, daß es für die Begründung der Strafbarkeit bei den Bestechungsdelikten nicht darauf ankommt, ob der jeweilige Vorteil dem Amtsträger selbst oder einer anderen Person zugute kommen soll. Nach der bisherigen Gesetzeslage und der dazu ergangenen Rechtsprechung liegt ein dem Amtsträger gewährter Vorteil in Form einer einem Dritten zugedachten Zuwendung nur dann vor, wenn sie dem Amtsträger in irgendeiner Hinsicht einen mittelbaren Vorteil oder eine persönliche Besserstellung einbringt und dies im Strafverfahren nachgewiesen wird (Dreher/Tröndle, StGB, 47. Aufl., 1995, § 331 Rdn. 11 a mit weiteren Nachweisen). Dieser Nachweis ist nach der Neuregelung nicht mehr erforderlich. Dadurch wird sichergestellt, daß auch Zuwendungen, die vielfach zur Verschleierung der Rolle des Amtsträgers an Dritte vorgenommen werden, vom Vorteilsbegriff der Bestechungsdelikte umfaßt werden.

Um eine strafrechtliche Inanspruchnahme des Amtsträgers für die außerdienstliche, in keinem Zusammenhang mit seinen Amt stehende

Annahme von Vorteilen - etwa im privaten Bereich - zu vermeiden, sind in Satz 1 die Wörter "im Zusammenhang mit seinem Amt" eingefügt. Dieser Begriff umfaßt sowohl Amtshandlungen als auch alle Handlungen, durch die ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die ihm übertragenen Aufgaben wahrnimmt (vgl. BT-Drucksache 7/550 S. 271), also auch außerdienstliche Tätigkeiten, soweit sie mit seiner amtlichen Tätigkeit in Verbindung zu bringen sind. Steht die Vorteilsannahme im Zusammenhang mit solchen Handlungen, so ist der Tatbestand erfüllt, ohne daß wie bisher die in Betracht kommende Diensthandlung nach ihrem sachlichen Gehalt zumindest in groben Umrissen erkennbar und festgelegt sein muß (BGHSt 32,291).

Der gemeinsame Unrechtskern der §§ 331 ff StGB ist die aus der verbotenen Beziehung zwischen Bestecher und Bestochenem sich ergebende generelle Gefährdung des Staatsapparates, dessen Ansehen durch die Annahme von Geschenken für die amtliche Tätigkeit beeinträchtigt ist, da dadurch das Vertrauen der Allgemeinheit in die Sachlichkeit staatlicher Entscheidungen leidet (BGHSt 15, 96 f). Daher muß es in Hinblick auf das geschützte Rechtsgut genügen, wenn der Vorteil im Zusammenhang mit irgendeiner, in den Zuständigkeitsbereich des Beamten fallenden Tätigkeit gewährt wird, sofern erkennbar ist, in welcher Richtung der Beamte tätig werden soll (Schönke-Schröder (Cramer), StGB, 24. Aufl. 1991, § 331 Rdnr. 31).

Der Entwurf sieht einen Strafraum von bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe für den Grundtatbestand der Vorteilsannahme und von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe für den qualifizierten Tatbestand nach Absatz 1 Satz 2 vor. Damit ordnet er die Vorteilsannahme ohne nachgewiesene Gegenleistung dem noch moderaten Strafraum von der Schwere der Verfehlung her Delikten wie §§ 113 (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte), 133 (Verwahrungsbruch), 185 (Beleidigung), 303 (Sachbeschädigung) StGB zu. Den Strafraum des jetzt geltenden, nach dem Entwurf qualifizierten Tatbestandes der Vorteilsannahme bei nachgewiesener Gegenleistung erhöht er empfindlich und stellt das Delikt vom Unrechtsgehalt auf dieselbe Stufe wie etwa die §§ 242 (Diebstahl), 263 (Betrug), 267 (Urkundenfälschung) StGB. Dadurch wird zum Ausdruck gebracht, daß schon die Vorteilsannahme bei nachgewiesener, jedoch nicht pflichtwidriger Gegenleistung vom Gesetzgeber als Straftat von erheblicher krimineller Intensität angesehen wird. Durch diese Erhöhung des Strafraums wird den in den letzten Jahren erhobenen kriminalpolitischen Forderungen Rechnung getragen, das Gesetz möge der Korruption nachhaltiger als bisher entgegenreten und diese Straftaten im Amt nicht als Kavaliersdelikte einstufen.

Absatz 2 entspricht in Aufbau und Fassung dem neuen Absatz 1. Täter sind Richter oder Schiedsrichter. Der Entwurf orientiert sich im Grundtatbestand am jetzt geltenden Strafmaß des § 331 Absatz 2 und liegt wegen der besonderen Bedeutung des Richteramtes mit einer weiter abgestuften, im Mindestmaß erhöhten Freiheitsstrafe über der Strafdrohung des Absatzes 1 Satz 1. In geeigneten Fällen ist das Gericht gleichwohl gemäß § 47 Abs. 2 StGB nicht gehindert, eine Geldstrafe zu verhängen.

Absatz 3 trägt dem geänderten Tatbestand des Absatzes 1 Rechnung. Lediglich für die Vorteilsannahme ohne Gegenleistung wird die Straffreiheit im Falle von Anzeige und Genehmigung für angemessen gehalten. Wenn der Vorteil die Gegenleistung für eine konkrete Amtshandlung ist, ist es nach dem Unrechtsgehalt der Tat ausgeschlossen, noch über Absatz 3 zur Straffreiheit zu gelangen. Für diese Fälle ist vielmehr der neu eingefügte § 335 b StGB vorgesehen.

Zu Nummer 2 (§ 332)

Die Erhöhung des Strafrahmens für die Bestechlichkeit im Sinne der oben genannten kriminalpolitischen Forderungen schließt an die Erhöhung des Strafrahmens bei der Vorteilsannahme stufenweise an. Die Einstufung des Tatbestandes als Verbrechen trägt der erheblichen kriminellen Intensität des Täters Rechnung, die sich aus der Bereitschaft zur Ausführung einer pflichtwidrigen Diensthandlung bei Vorteilsgewährung ergibt. Die Tatbestände der Bestechung und Bestechlichkeit waren in der Fassung des Strafgesetzbuches vor der Reform 1975 als Verbrechen eingestuft (Kohlrausch-Lange, StGB, 42. Aufl. 1959, S. 673 ff).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zieht der Nachweis der Bestechlichkeit oder auch nur die Annahme von Geschenken oder Belohnungen in Bezug auf das Amt jedenfalls dann grundsätzlich die Entfernung aus dem Dienst nach sich, wenn der Beamte die ihm als Äquivalent der angebotenen, geforderten oder gewährten Vorteile angesonnene pflichtwidrige Diensthandlung tatsächlich vorgenommen hat (BVerwGE 83,49; NVwZ-RR 1989,89 mit weiteren Nachweisen). Da der Täter ein besonders hohes Maß an Pflichtvergessenheit und Rücksichtslosigkeit gegenüber den Interessen der Allgemeinheit, die er zu vertreten hat, erkennen läßt, muß dies auch bei der strafrechtlichen Sanktion zum Ausdruck kommen. Einerseits wird durch den hohen Strafrahmen der Beamtenstatus im Regelfall kraft Beamtenrechts beendet, andererseits trägt die Strafdrohung aber auch wieder der Bewertung Rechnung, die unabhängig vom Strafrecht das Beamtenrecht bestimmt. Die beantragte Änderung dient so der Kongruenz verschiedener Rechtsgebiete.

Wegen der Einstufung der Bestechlichkeit als Verbrechen mit einer Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe ist die Regelung der Strafbarkeit von minder schweren Fällen, die erfahrungsgemäß in diesem Bereich eine nicht unerhebliche Rolle spielen, erforderlich. Eine Ahndung mit einer Höchststrafe von fünf Jahren Freiheitsstrafe erscheint ausreichend. Die Abstufung des Strafrahmens gegenüber Richtern und Schiedsrichtern wird dadurch verdeutlicht, daß in Absatz 2 der Rahmen für die Bemessung der Freiheitsstrafe auf ein bis fünfzehn Jahre erhöht wird.

Zu Nummer 3 (§ 333)

§ 333 wird unter Bezugnahme auf die Ausführungen zu Nummer 1 in Anlehnung an die Entwurfsfassung zu § 331 umgestaltet, wobei die Strafdrohung, die auch in der geltenden Fassung mit derjenigen bei der Vorteilsannahme übereinstimmt, übernommen wird. Bei dem

in Absatz 1 Satz 2 genannten Begünstigten wird inzident Bezug genommen auf Satz 1, so daß klargestellt ist, daß es sich hierbei um einen Amtsträger, einen für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einen Soldaten der Bundeswehr handelt. Das gleiche gilt in Absatz 2 Satz 2 hinsichtlich des Richters oder Schiedsrichters.

Zu Nummer 4 (§ 334)

Die Umgestaltung von Absatz 1 erfolgt ebenfalls in Anlehnung an die Veränderungen zu § 332.

Wegen des erhöhten Strafmaßes in Absatz 2 für Richter und Schiedsrichter auf eine Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr sieht der Entwurf davon ab, wie in der geltenden Fassung eine Unterscheidung nach Nr. 1 und Nr. 2 bezüglich der vorgenommenen bzw. künftig vorzunehmenden Handlung festzulegen. Nach geltendem Recht soll durch die Abstufung zum Ausdruck gebracht werden, daß die in der Vergangenheit vorgenommene pflichtwidrige richterliche Handlung einen geringeren Unrechtsgehalt aufweist als die erst geplante, in der Zukunft liegende Handlung (BT-Drucksache 7/550 S. 276). Abgesehen davon, daß der Regelung in der Praxis eine eher untergeordnete Bedeutung zukommt, kann die Abstufung ohne weiteres dem Gericht bei der Strafzumessung überlassen bleiben.

Zu Nummer 5 (§ 335 a)

Im Interesse einer vereinfachten, kostengünstigeren und beschleunigten Erledigung ihrer Aufgaben gehen staatliche Stellen zunehmend dazu über, sich privatrechtlicher Organisationsformen zu bedienen. Dabei spielt insbesondere auch die immer wieder zu vernehmende öffentliche Kritik an der Aufblähung der öffentlichen Verwaltung und ihrer behaupteten, durch das Haushaltsrecht geprägten Unbeweglichkeit eine Rolle. Die "Flucht in das Privatrecht" vollzieht sich in verschiedenen Formen. Der eine Weg geht über die (Aus)Gründung von Unternehmungen des Privatrechts (in erster Linie von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, aber auch Aktiengesellschaften), bei denen das Grund- oder Stammkapital in der Hand der Gebietskörperschaften - jedenfalls mehrheitlich - bleibt, die die Gründung betrieben haben. Der andere Weg ist die Beauftragung privater Unternehmen mit der Wahrnehmung von Aufgaben öffentlicher Verwaltung. Die Beschäftigten solcher Kapitalgesellschaften oder anderer Vereinigungen sind aber nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGHSt 38, 199) - anders als bei Beleihung eines Privaten mit Hoheitsbefugnissen - nicht als Amtsträger im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB zu bewerten und sie unterfallen daher nach der genannten Rechtsprechung nicht den Bestechungsstrafbestimmungen.

Obgleich diese Rechtsprechung von vielen Seiten erheblich kritisiert worden ist (vgl. Ossenbühl JR 1992, 473; Dreher/Tröndle, StGB, 47. Aufl. 1995, § 11 Rdn. 22 mit weiteren Nachweisen) und nicht feststeht, ob der Bundesgerichtshof seine Rechtsauffassung bei erneuter Befassung beibehalten wird, ist eine gesetzgeberische Klarstellung und Erweiterung des Amtsträgerbegriffes im Korruptionsbereich dringend geboten, da eine Freistellung von Funktionsträgern privatrechtlich organisierter Unternehmen, die öffentliche Zwecke verfolgen und für die der Staat durch Bereitstellung

des notwendigen Kapitals letztlich aufkommen muß, von den Strafbestimmungen der §§ 331 ff. StGB nicht zu rechtfertigen ist. Würde in der Bevölkerung deutlich, daß der Weg in privatrechtliche Organisationsformen letztlich die straffreie Selbstbedienung der dort beschäftigten Personen zur Folge hat, würde ein extremer Vertrauensverlust gegenüber der Seriosität staatlichen Handelns eintreten. Aber auch von der Sache her müssen Beschäftigte in den bezeichneten Unternehmen im Hinblick auf die Bestechungsvorschriften mit anderen Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes gleichgestellt werden. Es darf für das Verbot der Käuflichkeit der von der öffentlichen Hand gewährten Leistungen keinen Unterschied machen, in welcher Rechtsform sich diese von der Gemeinschaft der Steuerbürger unterhaltene öffentliche Hand organisiert. Es kann auch nicht zugelassen werden, daß dort, wo der Staat für ein Unternehmen haftet, dessen Mitarbeiter dieses am Ende als ihr Privateigentum betrachten und es bis hin zur Bestechung privatnützig verwalten. Zusammenfassend ist zu sagen, daß Bestechungsdelikte in dem hier angesprochenen Bereich vom Unrechtsgehalt nicht weniger gewichtig sind als in der unmittelbaren Staatsverwaltung - ihre Ahndung allein nach § 12 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb mit einer Freiheitsstrafe von höchstens einem Jahr wäre grob unangemessen. Es erscheint im übrigen auch nicht sachgerecht, den Standort für die Strafbarkeit derartiger Verfehlungen überhaupt im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb anzusiedeln; selbst eine novellierte Fassung des § 12 UWG würde den Charakter und den Unrechtsgehalt solcher Straftaten nicht Rechnung tragen.

Für die vorgesehene Fassung sind folgende Einzelüberlegungen maßgebend:

Mit der Schaffung einer bestechungsrechtlichen Erweiterung des Amtsträgerbegriffs wird an das Vorbild von § 355 Abs. 2 StGB angeknüpft. Wie es dort nicht empfehlenswert gewesen wäre, den Amtsträgerbegriff des § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB generell zu ändern, so hätte auch hier eine Änderung von § 11 Abs. 1 StGB keinen Sinn. Der Amtsträgerbegriff dort hat umfassendere, nicht lediglich an den Bestechungsvorschriften zu messende Ziele, hier geht es darum, für eine spezifische Art von Delikten eine den tatsächlichen Gegebenheiten gerecht werdende Erweiterung vorzunehmen.

Inhaltlich unterscheidet die Vorschrift zwei Fälle. Die erste Fallgruppe betrifft Beschäftigte in Unternehmen unabhängig von der Unternehmensform (im Regelfall werden es jedoch Unternehmen in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaften sein), die öffentliche Zwecke verfolgen und in verschiedenen Varianten mit dem Staat finanziell verbunden bleiben. Der Begriff der öffentlichen Zwecke mag auf den ersten Blick unscharf erscheinen und der Garantiefunktion des gesetzlichen Tatbestandes nicht Rechnung tragen, dies erweist sich aber bei genauer Betrachtung nicht als zutreffend. Einmal hat sich der im Strafgesetzbuch bereits verwandte Begriff der öffentlichen Interessen (§ 353 b StGB) offenbar durchaus handhaben lassen, ohne daß die Gefahr einer Ausuferung entstanden wäre. Vor allen Dingen sind aber die öffentlichen Zwecke durch ihre Ausprägung im Verwaltungsrecht und die Anbindung an die Daseinsvorsorge inzwischen so fest in das Bewußtsein auch der nicht rechtskundigen Bevölkerung eingegangen, daß eine Überdehnung der Strafbarkeit auszuschließen ist. Daß es angesichts der gesellschaftlichen Entwicklung Abgrenzungsschwierigkeiten geben kann und daß sich Unterneh-

men, deren Gegenstand früher als durch öffentliche Zwecke bestimmt galt, aus der staatlichen Bestimmungs- und Verteilungsbefugnis herausentwickeln mögen, stellt die mit der Handhabung der Vorschrift befaßten Personen vor keine größeren Schwierigkeiten, als sie bei der Anwendung anderer Rechtsvorschriften auftreten.

Jedenfalls ist eine andere als die vorgesehene Fassung nicht möglich. Auf einen formellen Verwaltungsbegriff, der alles das umfaßt, was der Staat in eigener Regie macht, kann man in einem Bereich, der gerade dadurch gekennzeichnet ist, daß sich der Staat von bisherigen Aufgaben trennen will, nicht abstellen. Es muß deshalb an den materiellen Verwaltungsbegriff angeknüpft werden, der dort zum Zuge kommt, wo Zwecke verfolgt werden, die nach der Auffassung der Bevölkerung und den Entscheidungen des Gesetzgebers als öffentliche zu bezeichnen sind.

Zusätzlich zur Verfolgung öffentlicher Zwecke bedarf es zur Anwendbarkeit der Bestechungsvorschriften auf privatrechtlich geführte Unternehmungen ihrer finanziellen Verknüpfung mit dem Staat. Diese kann einmal darin bestehen, daß der Staat Mehrheits-eigner des Unternehmens bleibt (sobald er das nicht mehr ist, ist nur noch das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb anwendbar) oder daß er für die Verbindlichkeiten des Unternehmens haftet. Gerade die zuletzt genannte Gestaltung macht noch einmal die Notwendigkeit einer Ausdehnung der Bestechungsvorschriften auf Mitarbeiter solcher Unternehmen deutlich. Es ist nicht hinzunehmen, wenn einerseits z. B. bei Unternehmungen der Daseinsvorsorge die Städte und Gemeinden für die Verbindlichkeiten der Betriebe Gewähr übernehmen, andererseits jedoch pflichtwidriges, auf eigenen Vorteil bedachtes und zu Schäden für das Unternehmen führendes Handeln der Beschäftigten keine dem Unrechtsgehalt entsprechenden strafrechtlichen Konsequenzen nach sich zieht.

Die zweite Fallsituation betrifft die ebenfalls immer häufigeren Fälle, in denen der Staat zwar nicht dauerhaft eine Aufgabe aus der öffentlichrechtlich geregelten Verwaltungsstruktur ausgliedert, sich aber für aktuelle Einzelgeschäfte der Zuarbeit von Privatfirmen bedient. Zu nennen sind in erster Linie Planungs- und Begutachtungsarbeiten, die z. B. in der Städte- und Bauplanung oder hinsichtlich des wirtschaftlichen Einsatzes neuzeitlicher Kommunikationstechniken anfallen. Da hier die Arbeit der Planungsbüros in der Realität häufig die Entscheidung der Behörden bestimmt, muß auch für ihre Arbeit ein sachgerechtes von Korruption freies Verfahren gesichert sein. Da § 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB diese Fallsituation mangels einer besonderen Verpflichtung für den öffentlichen Dienst nicht betrifft, liegt hier eine wesentliche zu schließende Gesetzeslücke.

Zu Nummer 6 (§ 335 b)

Um konspirative Tätergruppierungen insbesondere aus dem Bereich der organisierten Kriminalität wirkungsvoll aufbrechen zu können und um dem einzelnen Täter, der sich oft über einen längeren Zeitraum hinweg immer stärker in ein korruptives Verhalten verwickelt hat, einen Anreiz zum Ausstieg zu geben, ist es erforderlich, auch bei der Korruptionsbekämpfung gesetzliche Möglichkeiten zum

Absehen von Strafe oder zur Strafmilderung einzuführen. Wie bereits dargestellt, gibt es bei der Korruption nur Täter und keine Opfer, was wiederum dazu führt, daß Bestechungstaten ohne Geständnis eines Beteiligten kaum aufzuklären sind.

Bei der Regelung einer Strafmilderungsvorschrift lehnt sich der Entwurf an die Vorschriften der §§ 261 Abs. 9 und 10 StGB (Geldwäsche) und 31 Betäubungsmittelgesetz an. Dort werden dem Täter, der über ein Geständnis eigener Taten hinaus sein Wissen über andere Täter, Auftraggeber oder kriminelle Organisationen offenbart, besondere Vergünstigungen gewährt. Über die Regelung in § 31 Betäubungsmittelgesetz hinausgehend wird für den Bereich der Korruptionsdelikte als Voraussetzung für eine Vergünstigung in dem Entwurf festgelegt, daß der Täter die Tat nicht nur freiwillig anzeigen muß, sondern daß die Tat zum Zeitpunkt der Anzeige auch noch nicht entdeckt sein darf, um auf diese Weise einer mißbräuchlichen Ausnutzung eines an die Strafanzeige anknüpfenden Strafaufhebungsgrundes entgegenzutreten (vgl. BT-Drucksache 12/989 S. 28). Zusätzlich hierzu ist Voraussetzung für die Vergünstigung, daß der Täter zur Aufdeckung der Tat über seine eigene Tat hinaus beigetragen hat.

Zu Nummer 7 (§ 335 a)

Der bisherige § 335 a erhält lediglich einen neuen Standort, um die wichtigeren §§ 335 a und b näher an die eigentlichen Strafvorschriften heranzuführen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozeßordnung)

Aus der Begründung zu I A und den Ausführungen zu den Änderungen der §§ 331 ff ergibt sich bereits, daß Korruptionsstraftaten als besonders gemeinschädlich anzusehen und die Tatbestände der Bestechung und Bestechlichkeit als Verbrechen der schweren Kriminalität zuzuordnen sind. Eine Aufklärung von Korruptionstaten ist wegen des konspirativen Vorgehens der Täter und der Tatsache, daß es in diesem Bereich keine Opfer, sondern nur Täter gibt, erschwert. Ein unauffälliges Eindringen der Ermittler in das zumeist über einen längeren Zeitraum aufgebaute Beziehungsgeflecht zwischen Vorteilsgeber und Vorteilsnehmer zur Aufklärung der Tat ist mit den gegenwärtig zur Verfügung stehenden Mitteln nahezu unmöglich. Die Ermittlungsbehörden sind, da Zeugenaussagen oft nicht zur Verfügung stehen, zur Überführung der Täter oftmals auf Geständnisse angewiesen. Daraus folgt, daß zahlreiche Verfahren mangels Tatverdachts eingestellt werden müssen.

Um eine effektive Bekämpfung der Korruption zu gewährleisten, ist daher die Einführung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs und der Einsatz technischer Mittel in diesem Deliktsbereich unumgänglich und rechtfertigt wegen der Schwere der Rechtsgutverletzung in den Fällen, in denen bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, daß eine pflichtwidrige Diensthandlung vorgenommen wurde oder vorgenommen werden soll, den entsprechenden Grundrechtseingriff. Die bisher in den Katalog der in § 100 a aufgenommen Straftaten liegen hinsichtlich der Schwere der jeweiligen Rechtsgutverletzungen nicht über den Bestechungsdelikten.

Durch die Aufnahme der Vorschriften der Bestechung und Bestechlichkeit in den Katalog des § 100 a StPO wird der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht verletzt. Ein Eingriff ist nämlich erst dann zulässig, wenn der Verdacht der Straftat durch bestimmte Tatsachen konkretisiert ist. Wegen der Schwere des Dienstvergehens und des erheblichen Schadens, der durch Bestechungstaten entsteht, ist der Eingriff erforderlich und hinnehmbar, zumal durch den Subsidiaritätsgrundsatz gewährleistet ist, daß die Überwachungsmaßnahme nur angeordnet werden darf, wenn sie unentbehrlich ist, wenn nämlich die Erforschung des Sachverhaltes auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre (Karlsruher Kommentar (Nack), StPO, 3. Auflage, § 100 a Rdnr. 7).

Aus der Aufnahme der §§ 333, 334 in den Katalog des § 100 a StPO folgt die Zulässigkeit des Einsatzes technischer Mittel unter den Voraussetzungen des § 100 c StPO. Gerade diese Folge ist durch den Entwurf bezweckt, da vielfach konspirative Zusammenkünfte an öffentlich zugänglichen Orten erfolgen und nach der geltenden Gesetzeslage eine über eine Observation hinausgehende Ermittlungsmaßnahme unzulässig ist. Hier bietet der nach dem Entwurf zulässige Einsatz technischer Mittel weitergehende und wirksame Aufklärungsmöglichkeiten.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes fest.

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze - Korruptionsbekämpfungsgesetz -

A. Zielsetzung

Die Bekämpfung der Korruption ist eine zentrale gesellschaftspolitische Aufgabe der Gegenwart. Das kollusive, von verwerflichem Gewinnstreben bestimmte Zusammenwirken von Amtsträgern und Personen in der Wirtschaft erschüttert in besonderem Maße das Vertrauen der Rechtsgemeinschaft in die Integrität der öffentlichen Verwaltung und verursacht hohen volkswirtschaftlichen Schaden. Das Schmiergeldunwesen im privaten Bereich stellt eine der wesentlichen Bedrohungen für einen fairen Leistungswettbewerb dar. Es liegt im vordringlichen Interesse des Staates, Mißständen effektiv entgegenzuwirken. Dringend notwendig sind Verbesserungen auf dem Gebiet der Prävention. Entsprechende Maßnahmen sind bereits eingeleitet. Daneben muß eine nachhaltige Verfolgung und Ahndung einschlägiger Straftaten gewährleistet sein. Das straf- und strafverfahrensrechtliche Instrumentarium zur Bekämpfung der Korruption ist zu diesem Zweck auszubauen.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt vor, eine eigenständige Strafvorschrift gegen verbotene Submissionsabsprachen im Vorfeld des Betruges zu schaffen. Die Tatbestände der Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung (§§ 331, 333 StGB) werden dahingehend umgestaltet, daß eine strafbare Handlung - ohne Nachweis einer Gegenleistung - bereits dann vorliegt, wenn ein Vorteil im Zusammenhang mit der amtlichen Tätigkeit angenommen oder gewährt wird. Empfindliche Strafschärfungen bei den Bestechungsdelikten (§§ 331 ff StGB, § 12 UWG) sollen den

Rang der geschützten Rechtsgüter besser kennzeichnen, die abschreckende Wirkung erhöhen und eine angemessene Bestrafung ermöglichen. Durch eine Absehens- und Milderungsregelung soll den Tätern ein Anreiz gegeben werden, sich aus den kriminellen Verflechtungen zu lösen. Bei Delikten der Bestechlichkeit und Bestechung sollen der Anwendungsbereich der Überwachung des Fernmeldeverkehrs (§ 100 a StPO) eröffnet und eine effektive Abschöpfung der Verbrechensgewinne sichergestellt werden.

Der Entwurf sieht im einzelnen folgendes vor:

Strafgesetzbuch:

- Einführung einer eigenständigen Strafvorschrift gegen verbotene Submissionsabsprachen im Vorfeld des Betruges (§ 264 b StGB);
- Erweiterung der §§ 331 bis 334 StGB auf Drittzuwendungen;
- Schaffung von neuen Grundtatbeständen der Vorteilsgewährung und Vorteilsannahme "im Zusammenhang mit dem Amt" (§ 331 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1; § 333 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 StGB);
- Durchgängige Erhöhung der Strafraumen bei den §§ 331 bis 334 StGB, insbesondere benannte Strafschärfungsgründe bei Bestechlichkeit und Bestechung (Mindeststrafe ein bzw. zwei Jahre Freiheitsstrafe);
- Erweiterung des § 333 StGB auf Vorteilsgewährungen für gebundene Diensthandlungen und bereits vorgenommene Ermessenshandlungen;
- Einbeziehung gravierender Fälle von Bestechlichkeit und Bestechung in den Anwendungsbereich der Vermögensstrafe (§ 43 a StGB) und des Erweiterten Verfalls (§ 73 d StGB);
- Einführung einer Absehens- und Milderungsregelung für die Fälle der §§ 331 bis 334 StGB.

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb:

- Erhöhung des Strafraumens bei Bestechung und Bestechlichkeit von Angestellten (§ 12 UWG); Einführung von benannten Strafschärfungsgründen für gravierende Fälle (Strafraumen von drei Monaten bis zu zehn Jahren); Einbeziehung gravierender Fälle in den Anwendungsbereich der Vermögensstrafe (§ 43 a StGB) und des Erweiterten Verfalls (§ 73 d StGB);
- Einführung einer Absehens- und Milderungsregelung für die Fälle des § 12 UWG;
- Ermöglichung des Einschreitens von Amts wegen bei Straftaten nach § 12 UWG (§ 22 Abs. 1 Satz 2 UWG).

Strafprozeßordnung:

Einbeziehung der Bestechlichkeit und Bestechung von Amtsträgern in die Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach § 100 a StPO und damit auch Einbeziehung dieser Straftaten in § 100 c Abs. 1 Nr. 2 StPO (Einsatz technischer Mittel).

Gerichtsverfassungsgesetz:

Einbeziehung des Ausschreibungsbetruges in den Katalog des § 74 c GVG.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch die intensive Verfolgung und Ahndung von Straftaten der Korruption wird mehr Aufwand bei der Strafjustiz entstehen, dessen Umfang nicht hinreichend sicher abgeschätzt werden kann.

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze - Korruptionsbekämpfungsgesetz -

Der Bundesrat hat in seiner 690. Sitzung am 3. November 1995 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze
- Korruptionsbekämpfungsgesetz -

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. Nach § 264 a wird folgender § 264 b eingefügt:

"§ 264 b

Ausschreibungsbetrug

(1) Wer bei einer Ausschreibung über Waren oder Leistungen ein Angebot abgibt, das auf einer vor dem Veranstalter verheimlichten oder ihm gegenüber unterdrückten Absprache beruht, die darauf abzielt, diesen zur Annahme eines bestimmten Angebots zu veranlassen, oder wer die Abgabe eines derartigen Angebots dadurch fördert, daß er sich an einer solchen Absprache beteiligt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 263 mit Strafe bedroht ist.

(2) Der Ausschreibung im Sinne des Absatzes 1 steht ein Teilnahmewettbewerb zur freihändigen Vergabe eines Auftrages gleich."

2. § 331 wird wie folgt gefaßt:

"§ 331

Vorteilsannahme

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der im Zusammenhang mit seinem Amt einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ist der Vorteil eine Gegenleistung dafür, daß der Täter eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der im Zusammenhang mit seinem Amt einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ist der Vorteil eine Gegenleistung dafür, daß der Täter eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 Satz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen läßt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt."

3. § 332 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden

aa) nach den Wörtern "einen Vorteil" die Wörter "für sich oder einen Dritten" eingefügt,

bb) die Wörter "bis zu fünf Jahren," durch die Wörter "bis zu zehn Jahren bestraft." ersetzt und

cc) die Wörter "in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft" durch die Wörter "In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden

aa) nach den Wörtern "einen Vorteil" die Wörter "für sich oder einen Dritten" eingefügt,

- bb) nach den Wörtern "bis zu zehn Jahren" der Beistrich durch das Wort "bestraft." ersetzt und
- cc) die Wörter "in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft" durch die Wörter "In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren" ersetzt.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:
 - "(2a) In besonders schweren Fällen ist die Strafe
 - 1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1, 3, auch in Verbindung mit Absatz 3 oder mit § 335, Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr,
 - 2. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3 oder mit § 335, Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren.

Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat."
- d) In Absatz 3 wird die Angabe "Absätze 1 und 2" durch die Angabe "Absätze 1 bis 2 a" ersetzt.

4. § 333 wird wie folgt gefaßt:

"§ 333
Vorteilsgewährung

(1) Wer einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr im Zusammenhang mit seinem Amt einen Vorteil für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ist der Vorteil eine Gegenleistung dafür, daß der Begünstigte eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(2) Wer einem Richter oder Schiedsrichter im Zusammenhang mit seinem Amt einen Vorteil für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ist der Vorteil eine Gegenleistung dafür, daß der Begünstigte eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 Satz 1 strafbar, wenn die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme des Vorteils durch den Empfänger vorher genehmigt hat oder sie auf unverzügliche Anzeige des Empfängers genehmigt."

5. § 334 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden

- aa) nach den Wörtern "einen Vorteil" die Wörter "für ihn oder einen Dritten" eingefügt,
- bb) die Wörter "bis zu fünf Jahren," durch die Wörter "bis zu zehn Jahren bestraft." ersetzt und
- cc) die Wörter "in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft" durch die Wörter "In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden

- aa) nach den Wörtern "einen Vorteil" die Wörter "für ihn oder einen Dritten" eingefügt,
- bb) die Wörter "von drei Monaten bis zu fünf Jahren" durch die Wörter "von drei Monaten bis zu zehn Jahren" ersetzt und
- cc) die Wörter "von sechs Monaten bis zu fünf Jahren" durch die Wörter "von sechs Monaten bis zu zehn Jahren" ersetzt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

"(2a) In besonders schweren Fällen des Absatzes 1 Satz 1 oder des Absatzes 2, auch in Verbindung mit Absatz 3 oder mit § 335, ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat."

d) In Absatz 3 wird die Angabe "Absätze 1 und 2" durch die Angabe "Absätze 1 bis 2 a" ersetzt.

6. Nach § 335a werden die folgenden §§ 335 b und 335 c eingefügt:

"§ 335 b

Strafmilderung oder Absehen von Strafe

Das Gericht kann in den Fällen der §§ 331 bis 334, auch in Verbindung mit § 335, die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, daß die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer zuständigen Behörde offenbart, daß Straftaten nach §§ 332, 334, auch in Verbindung mit § 335, oder nach § 12 Abs. 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können.

§ 335 c

Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall

In den Fällen der §§ 332 und 334, auch in Verbindung mit § 335, sind die §§ 43a, 73d anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat. § 73d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt."

Artikel 2

Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter "bis zu einem Jahr" durch die Wörter "bis zu fünf Jahren" ersetzt.

- b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

"(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gewerbsmäßig oder
2. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 Nr. 2 sind die §§ 43 a, 73 d des Strafgesetzbuches anzuwenden. § 73 d des Strafgesetzbuches ist auch in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 Nr. 1 anzuwenden.

(5) Das Gericht kann die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2 des Strafgesetzbuches) oder von Strafe absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, daß die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer zuständigen Behörde offenbart, daß Straftaten nach Absatz 1 oder 2 unter den in Absatz 3 bezeichneten Voraussetzungen oder nach §§ 332, 334 des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 335 des Strafgesetzbuches, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können."

2. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird vor der Angabe "17," die Angabe "12," eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter "nach den §§ 4 und 6 c ist ebenso wie bei einer nur auf Antrag verfolgten Straftat nach § 12" durch die Wörter "nach den §§ 4, 6 c und 12 ist" ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Strafprozeßordnung

In § 100 a Satz 1 Nr. 2 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach der Angabe "316 c oder 319 des Strafgesetzbuches," in einer neuen Zeile die Angabe "eine Bestechlichkeit (§ 332, auch in Verbindung mit § 335 des Strafgesetzbuches), eine Bestechung (§ 334, auch in Verbindung mit § 335 des Strafgesetzbuches oder mit Artikel 7 Abs. 2 Nr. 10 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes)," eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

In § 74 c Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden in Nummer 5 nach den Wörtern "des Kapitalanlagebetruges," die Wörter "des Ausschreibungsbetruges," eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes

In Artikel 7 Abs. 2 Nr. 10 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 11. Juni 1957 (BGBl. I S. 597), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe "§ 334 Abs. 1, 3" durch die Angabe "§ 334 Abs. 1, 2 a, 3" ersetzt.

Artikel 6

Einschränkung von Grundrechten

Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeines

Die Bekämpfung der Korruption ist eine zentrale gesellschaftspolitische Aufgabe der Gegenwart. Das kollusive, von verwerflichem Gewinnstreben bestimmte Zusammenwirken von Amtsträgern und Personen in der Wirtschaft erschüttert in besonderem Maße das Vertrauen der Rechtsgemeinschaft in die Integrität der öffentlichen Verwaltung und verursacht hohen volkswirtschaftlichen Schaden. Das Schmiergeldunwesen im privaten Bereich stellt eine der wesentlichen Bedrohungen für einen fairen Leistungswettbewerb dar. Es liegt im vordringlichen Interesse des Staates, Mißständen effektiv entgegenzuwirken. Dringend notwendig sind Verbesserungen auf dem Gebiet der Prävention. Stichworte sind die Stärkung des Vier-Augen-Prinzips bei Auftragsvergaben sowie die Stärkung der Personalrotation oder die bessere Erfassung von Korruptionssündern und deren Ausschluß von Vergaben der öffentlichen Hand. Entsprechende Maßnahmen sind bereits eingeleitet bzw. werden geprüft. Erforderlich ist jedoch auch eine nachhaltige Strafverfolgung. Sie ist grundsätzlich gewährleistet. Durch entschlossenes Eingreifen der Strafverfolgungsbehörden konnten bereits zahlreiche Korruptionsfälle aufgedeckt werden; die Täter sind mit z.T. empfindlichen Strafen zur Rechenschaft gezogen worden. Nach den gewonnenen Erkenntnissen erscheint es jedoch notwendig, das straf- und strafverfahrensrechtliche Instrumentarium im Interesse einer effektiven Korruptionsbekämpfung auszubauen.

1. Die Erfahrung zeigt, daß namentlich im Rahmen von Ausschreibungen der öffentlichen Hand nicht selten versucht wird, durch Absprachen unter den Anbietern den freien Wettbewerb auszuschalten und so einen höheren Preis zu erzielen, als er bei Einhaltung des Wettbewerbs zu erlangen wäre. Dadurch entstehen gravierende volkswirtschaftliche Schäden. Mitbewerber, die sich nicht an die Regeln von Submissionskartellen halten, bleiben überdies in der Regel ohne Chance, den Zuschlag zu erhalten. Einschlägigen Handlungen muß entschlossen entgegengetreten werden. Es erscheint nicht hinnehmbar, daß die öffentliche Hand oftmals veranlaßt wird, hohe Summen mehr auszugeben, als sie es bei korrekter Abwicklung tun müßte. Das geltende Recht bietet dabei keine ausreichende Handhabe, betrügerische Submissionsabsprachen mit strafrechtlichen Mitteln zu bekämpfen. Die staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Praxis teilt mit, daß der Vermögensschaden (§ 263 StGB) auch im Lichte der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHSt 38, 186; BGH wistra 1994, 346) re-

gelmäßig nicht festgestellt werden kann. Verurteilungen wegen betrügerischer Submissionsabsprachen sind weiterhin kaum je zu erwirken. Der Entwurf schlägt vor diesem Hintergrund vor, mit § 264 b StGB eine praktikable Strafvorschrift gegen Submissionsabsprachen im Vorfeld des Betruges zu schaffen. Er läßt sich dabei maßgebend auch von der Erwägung leiten, daß spezifische, den kriminellen Gehalt einschlägiger Handlungen kennzeichnende Tatbestände in hohem Maße geeignet sind, generalpräventive Wirkung zu entfalten.

2. Wer sich als Amtsträger im Zusammenhang mit seinem Amt einen Vorteil versprechen läßt, diesen fordert oder annimmt, macht sich nach der gegenwärtigen Rechtslage nur dann strafbar, wenn ihm eine dafür als Gegenleistung gedachte, hinreichend konkretisierbare Diensthandlung nachgewiesen werden kann. Dieser Nachweis ist in der Praxis sehr häufig nicht zu führen. Das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Objektivität der Amtsführung und die mangelnde Käuflichkeit von Amtsträgern wird aber nicht erst dann nachhaltig erschüttert, wenn der Amtsträger - wie nach der jetzigen Gesetzeslage (§§ 331, 333 StGB) - für einen Vorteil auch eine Gegenleistung erbringt oder verspricht. Vielmehr wird schon durch die bloße Beziehung von Vorteil und Dienst die mögliche Käuflichkeit des Amtsträgers offenbar und eine Ungleichbehandlung der Bürger wahrscheinlich. Nach der gegenwärtigen Rechtslage kann der Beamte jedoch nicht belangt werden, wenn eine Diensthandlung nicht in Beziehung zu dem Vorteil zu bringen ist, obgleich er über einen längeren Zeitraum Vorteile erhalten haben mag. Namentlich das sogenannte "Anfüttern" des Bediensteten, das fast immer am Beginn einer korruptiven Verbindung steht, ist derzeit in der Regel nicht strafbar. Durch den Eindruck der möglichen Käuflichkeit des Amtsträgers wird jedoch das durch die Bestechungsdelikte geschützte Rechtsgut der Lauterkeit des öffentlichen Dienstes mit der für eine strafrechtliche Ahndung erforderlichen Intensität beeinträchtigt. Der Entwurf führt daher neue Grundtatbestände, die einen Bezug zu einer konkreten Diensthandlung nicht mehr fordern, ein und senkt damit die Schwelle strafbaren korruptiven Handelns gegenüber der jetzigen Gesetzeslage.
3. Der Sensibilisierung einer breiten Öffentlichkeit für die Problematik entspricht es, daß die derzeitigen Strafdrohungen der §§ 331 bis 334 StGB vielfach als unangemessen niedrig empfunden werden. Die Strafraumen des Strafgesetzbuches müssen den Rang der geschützten Rechtsgüter widerspiegeln; sie müssen dem Unrechtsgehalt sowie der Gefährlichkeit und Sozi-

alschädlichkeit des inkriminierten Handelns Rechnung tragen. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, im Bereich der §§ 331 bis 334 StGB die Strafraumen allgemein anzuheben. Strafschärfungen in diesem Sinn wirken abschreckend und ermöglichen eine angemessene Bestrafung der Täter im Einzelfall.

4. Bei der Verfolgung von Straftaten der Korruption sind auch Probleme hinsichtlich der Fassung des § 333 StGB deutlich geworden. Die Vorschrift knüpft derzeit lediglich an die künftige Vornahme einer Diensthandlung an. Die Gewährung von Vorteilen für eine bereits vorgenommene Diensthandlung kann demgegenüber nicht geahndet werden. Mit der Zielsetzung der §§ 331 ff. StGB, die Käuflichkeit von Diensthandlungen möglichst zu verhindern, steht dies nicht in Einklang. Es kann nicht länger hingenommen werden, wenn, wie in der Praxis mehrfach vorgekommen, Amtsträgern nach Vornahme der Diensthandlung hochwertige Vorteile wie Fernsehgeräte, Urlaubsreisen oder großzügige Rabatte straflos zugewandt werden können.
5. Besondere Bedeutung in den bekannt gewordenen Korruptionsfällen kommt dem Tatbestand des § 12 UWG (Bestechung und Bestechlichkeit von Angestellten) zu. Dies ist auch vor dem Hintergrund einer Entwicklung zu sehen, nach der Aufgaben, die früher von Staat und Kommunen wahrgenommen worden sind, vermehrt entweder durch privatrechtlich organisierte Einrichtungen, an denen die öffentlichen Hände beteiligt sind, oder durch Heranziehung Privater erledigt werden. Teils können hier die jeweils tätigen Personen nicht als Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB angesehen werden. Damit sind aber auch die §§ 331 ff. StGB nicht anwendbar. § 12 UWG erfüllt in diesem Bereich demnach auch eine Auffangfunktion.

Der Strafraumen des § 12 UWG reicht derzeit nur bis zu Freiheitsstrafe von einem Jahr. Nach den Erfahrungen der Praxis genügt dies für eine tat- und schuldangemessene Ahndung vielfach bei weitem nicht. Bestechungssummen von 100.000 DM und darüber sind hier keine Seltenheit. Gleichwohl verhängen die Gerichte z.T. nur Geldstrafen. Sowohl in spezial- als auch in generalpräventiver Hinsicht ist dies nicht vertretbar. Hinzu kommt, daß es in Konstellationen des Schmiergeldunwesens, in denen Amtsträger und private Angestellte involviert sind, zu einem gravierenden "Strafengefälle" kommen kann. So stand in einem größeren Korruptionsfall beispielsweise einer Freiheitsstrafe von über einem Jahr wegen Bestechung eine Geld-

strafe von 60 Tagessätzen gegen einen Angestellten (§ 12 Abs. 2 UWG) gegenüber, obwohl es um nahezu identische Bestechungssummen von über 110.000,-- DM ging. Derartiges muß sowohl in der Rechtsgemeinschaft als auch bei den Verurteilten mit Unverständnis aufgenommen werden.

Eine wesentliche Beeinträchtigung des Gebots effektiver Strafverfolgung stellt es in diesem Zusammenhang schließlich dar, daß die Staatsanwaltschaften Straftaten nach § 12 UWG nur dann verfolgen können, wenn ein Strafantrag gestellt wird (vgl. § 22 Abs. 1 Satz 1 UWG). Ein Einschreiten von Amts wegen muß ermöglicht werden, wo das besondere öffentliche Interesse dies gebietet.

6. Korruptionskriminalität, wie sie heute überwiegend Gegenstand von Strafverfahren ist, ist geprägt von einem hohen Maß an Konspirativität. Abreden zwischen den Tätern werden vielfach nur mündlich getroffen, namentlich die für die Unrechtsvereinbarung erforderlichen Feststellungen lassen sich nicht selten nur bei einem Geständnis der Beschuldigten treffen. In dieser Situation ist es angezeigt, dem Beschuldigten einen Anreiz zu bieten, bei der Aufdeckung von Straftaten mitzuwirken und weitere Straftaten verhindern zu helfen. Die Praxis weist hierzu eindringlich darauf hin, daß die §§ 153, 153 a, 154 StPO sowie die Berücksichtigung kooperativen Verhaltens bei der Strafzumessung oftmals nicht ausreichen, um die Strukturen aufzubrechen. Sie verspricht sich von der Verankerung der Möglichkeit, Straffreiheit bzw. Strafmilderung zu gewähren, eine Signalwirkung an Täter, die sich aus dem Schmiergeldunwesen lösen wollen. Hierzu verweist sie auf die im wesentlichen positiven Erfahrungen mit der Regelung des § 31 BtMG. Der Entwurf trägt dem Anliegen mit dem Vorschlag zu § 335 b StGB Rechnung.
7. Sichergestellt werden muß schließlich im Bereich der genannten Strafvorschriften, daß den Tätern die Verbrechensgewinne entzogen werden können. Der Entwurf stellt dies sicher, indem er den Anwendungsbereich von Vermögensstrafe (§ 43 a StGB) und Erweitertem Verfall (§ 73 d StGB) für schwere Bestechungsdelikte eröffnet (§ 335 c StGB, § 12 Abs. 4 UWG).

8. Im Verfahrensrecht muß die Telefonüberwachung auch bei den Tatbeständen der Bestechlichkeit und Bestechung von Amtsträgern ermöglicht werden. Dies trägt dem Umstand Rechnung, daß nach den Erfahrungen der Praxis vielfach konspirative Verflechtungen feststellbar sind. Der Telefonüberwachung kommt bei der Bekämpfung konspirativer Formen der Kriminalität große Bedeutung zu.

Durch die Einbeziehung in § 100 a StPO wird zugleich erreicht, daß der Anwendungsbereich des Einsatzes technischer Mittel (§ 100 c Abs. 1 Nr. 2 StPO) eröffnet ist.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 1 (§ 264 b StGB)

V o r b e m e r k u n g :

Mit einer neuen Strafvorschrift gegen verbotene Submissionsabsprachen soll die Grundlage geschaffen werden, daß einschlägige Handlungen künftig auch mit strafrechtlichen Mitteln bekämpft werden können. Dies ist nach geltendem Recht nicht gewährleistet. Zwar hat der Bundesgerichtshof in zwei jüngeren Entscheidungen seine Rechtsprechung zur Feststellung des Vermögensschadens im Sinne des Betrugstatbestandes modifiziert und insbesondere auch Hinweise zur Schätzung der Schadenshöhe gegeben (BGHSt 38, 186; BGH wistra 1994, 346). Die daran geknüpften Erwartungen, daß es in vermehrtem Umfang gelingt, betrügerische Submissionsabsprachen strafrechtlich zu ahnden, haben sich jedoch bei den durchgeführten Ermittlungen nicht erfüllt. Nach den Erfahrungen der Praxis läßt sich der erzielbare Wettbewerbspreis kaum je mit der erforderlichen Sicherheit ermitteln. Dies wird u.a. auch darauf zurückgeführt, daß die Instanzgerichte hinsichtlich der durch den Bundesgerichtshof entwickelten Indizien für den Nachweis des Schadensmerkmals und die Schätzung der Schadenshöhe Anforderungen stellen, die letztlich nicht zu erfüllen sind (vgl. hierzu auch den dem Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 31. August 1994 - wistra 1994, 346 - zugrunde liegenden Beispielsfall).

Unter diesen Umständen ist der Gesetzgeber aufgerufen, zu einer wirksamen Bekämpfung von Submissionsabsprachen beizutragen. Im Hinblick auf die Verwerflichkeit einschlägiger Handlungen und die durch sie hervorgerufenen erheblichen volkswirtschaftlichen Schäden müssen eigenständige, den Erfordernissen effektiver Strafverfolgung genügende Tatbestände eingeführt werden. Namentlich ist es nicht länger vertretbar zuzuwarten, ob und in welchem Umfang sich die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in der Zukunft bei den Instanzgerichten durchsetzen wird. Die bisherige Entwicklung gibt nicht zu berechtigter Hoffnung Anlaß, daß dies in absehbarer Zukunft der Fall sein könnte. Das hat auch mit den besonderen Problemen zu tun, mit denen die Strafrechtspflege in Verfahren der Wirtschaftskriminalität konfrontiert ist. Sie binden in außerordentlichem Maße Kapazitäten; die Verfahren sind meist aufwendig und von langer Dauer. Es kann den Strafverfolgungsbehörden angesichts dessen nicht zugemutet werden, Ressourcen in der ungewissen Aussicht einzusetzen, daß sich die Rechtsprechung der Tatsachengerichte ändern könnte.

Der Entwurf schlägt vor diesem Hintergrund vor, in § 264 b StGB Tatbestände zu schaffen, die von schwer feststellbaren Merkmalen soweit wie möglich freigehalten werden. Er setzt damit eine Entwicklung in der Gesetzgebung fort, die u.a. im Ersten und Zweiten Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität Ausdruck gefunden hat. In der Sache werden Vorschläge erneut aufgegriffen, die Gegenstand früherer gesetzgeberischer Überlegungen waren (vgl. § 264 a StGB in der Fassung des Referentenentwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, Stand Januar 1980, bei Baumann, NJW 1992, S. 1661/1663; s. auch BR-Drs. 215/83). Der Entwurf geht jedoch entscheidend über diese Vorschläge hinaus, indem er auf das Erfordernis einer besonderen Bereicherungsabsicht verzichtet. Andernfalls wäre zu besorgen, daß die Probleme zur Feststellung des Schadens und seiner Höhe lediglich auf die Ebene des subjektiven Tatbestandes verlagert würden.

Nach Auffassung des Entwurfs handelt sozialschädlich, wer dem Veranstalter verheimlicht, daß das Angebot unter Ausschluß des freien und fairen Wettbewerbs abgegeben wird. Ein solches Verhalten ist regelmäßig geeignet, demjenigen, der unter den Anbietern für den Zuschlag bestimmt ist, einen Vermögensvorteil zu verschaffen, der ihm bei freiem Wettbewerb nicht zugekommen wäre, und demnach auch eine Schädigung des Veranstalters herbeizuführen. Dies entspricht der in Kartellverfahren gewonnenen Einschätzung. Mit der bewußten Verheimlichung einer Absprache, die den Veranstalter auf ein zuvor bestimmtes Angebot hinlenken soll, werden die strafwürdigen Fälle zutreffend eingegrenzt. Eine tat- und schuldangemessene Ahndung wird so ermöglicht. Die Strafdrohung wird in hohem Maße generalpräventiv wirken. Fällen geringer wiegenden Unrechts kann mit den Mitteln des Straf- und Strafverfahrensrechts Rechnung getragen werden.

Zu § 264 b StGB

§ 264 b StGB ist als abstraktes Gefährdungsdelikt ausgestaltet. Geschützte Rechtsgüter sind das Vermögen des Veranstalters und das Allgemeininteresse an einem freien und fairen Wettbewerb bei Ausschreibungen und Vergaben. Unter Strafe gestellt werden soll, wer bei einer Ausschreibung ein Angebot abgibt und dabei verheimlicht, daß dieses Angebot auf einer Absprache mit anderen Anbietern beruht, sofern die Absprache darauf abzielt, den Veranstalter zur Annahme eines bestimmten Angebots zu veranlassen.

Der Anwendungsbereich des Absatzes 1 ist bei Ausschreibungen eröffnet; in Absatz 2 wird die freihändige Vergabe der Ausschreibung gleichgestellt. Es

handelt sich um eingeführte Begriffe, die hinreichend feste Konturen aufweisen, um daran die Strafbarkeit knüpfen zu können (vgl. etwa § 3 VOB, § 3 VOL).

Tathandlungen sind das Verheimlichen und Unterdrücken. Beide Merkmale werden im Strafgesetzbuch bereits verwendet (§ 283 Abs. 1 Nr. 1 StGB sowie - u.a. - § 169 StGB). Die dazu ergangene Rechtsprechung kann demnach herangezogen werden. Das Merkmal der Absprache setzt eine Vereinbarung der potentiellen Anbieter über ihr Verhalten im Ausschreibungsverfahren voraus. Finales Element und zugleich wesentliches Eingrenzungsmerkmal strafbaren Verhaltens ist der mit der Absprache verbundene Zweck, den Veranstalter zur Annahme eines bestimmten, zuvor festgelegten Angebots zu veranlassen.

Der Tatbestand umfaßt die Beteiligung an einer Absprache. Auch dem Umstand, daß einschlägige Taten nur bei dolosem Zusammenwirken mehrerer Anbieter möglich sind, wird auf diese Weise Rechnung getragen. Im Hinblick darauf erübrigt sich zugleich die häufig nicht leichte Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme.

Die Strafvorschrift soll nur dann zur Anwendung kommen, wenn nicht der Tatbestand des Betruges (§ 263 StGB) erfüllt ist. Dadurch wird klargestellt, daß Fälle, die bereits derzeit von § 263 StGB erfaßt sind, nach dem dort vorgesehenen, höheren Strafraum geahndet werden können. Ist absehbar, daß der Nachweis des Betruges nicht gelingt, wird in der Praxis regelmäßig nach § 154 a StPO verfahren werden.

Bei Zusammentreffen von Straftaten des Ausschreibungsbetruges mit Ordnungswidrigkeiten nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 GWB gelten die allgemeinen Regeln (§ 21 OWiG).

Zu Nummer 2 (§ 331 StGB)

Der neue Absatz 1, der die Strafbarkeit von Amtsträgern und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten betrifft, wird in zwei Sätze untergliedert: Satz 1 betrifft die neu eingeführte Vorteilsannahme ohne Gegenleistung, Satz 2 die Qualifikation hierzu als Vorteilsannahme mit einer Diensthandlung als Gegenleistung. Der Aufbau der Vorschrift nach gegenwärtiger Gesetzeslage wird beibehalten.

Für eine umfassendere und wirkungsvollere Bekämpfung der Korruption sind die Einführung des Tatbestandes der Vorteilsannahme, der bereits ohne Nachweis einer erbrachten oder geplanten Gegenleistung erfüllt ist, und die Aufspaltung der Vorteilsannahme in Grund- und Qualifikationstatbestand erforderlich.

Nach dem Gesetzestext des zur Zeit geltenden § 331 Abs. 1 StGB und der dazu ergangenen Rechtsprechung kommt eine Strafbarkeit nicht in Betracht, wenn der Vorteil nicht in eine Beziehung zu einer Diensthandlung gebracht werden kann, wenn er also nur dazu dienen soll, das allgemeine Wohlbefinden und die Geneigtheit des Amtsträgers zu sichern (BGHSt 15, 217 (223)). Obgleich der

Amtsträger also über einen längeren Zeitraum Vorteile erhalten haben mag, kann er nach der jetzigen Rechtslage nicht belangt werden, wenn keine Diensthandlung in Beziehung zu dem Vorteil zu bringen ist. Das sogenannte "Anfüttern" des Bediensteten, das fast immer am Beginn einer korruptiven Verbindung steht, ist daher nicht strafbar. Diese im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut der Bestechungsdelikte bestehende Strafbarkeitslücke will der Entwurf durch Einführung des Grundtatbestandes der Vorteilsannahme ohne nachweisbare Gegenleistung schließen.

Um eine strafrechtliche Inanspruchnahme des Amtsträgers für die außerdienstliche, in keinem Zusammenhang mit seinem Amt stehende Annahme von Vorteilen - etwa im privaten Bereich - zu vermeiden, sind in Satz 1 die Wörter "im Zusammenhang mit seinem Amt" eingefügt. Nach diesem Begriff ist ein Vorteil immer dann gewährt, wenn die zuwendende Person sich davon leiten läßt, daß der Beamte ein bestimmtes Amt bekleidet oder bekleidet hat. Ein Bezug zu einer bestimmten Amtshandlung ist nicht erforderlich. Zum "Amt" gehören auch jedes Nebenamt und jede sonstige auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten ausgeübte oder im Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben des Beamten stehende Nebentätigkeit.

Vorteile, die ausschließlich mit Rücksicht auf Beziehungen innerhalb der privaten Sphäre des Beamten gewährt werden, sind nicht "im Zusammenhang mit dem Amt" gewährt. Derartige Beziehungen dürfen aber nicht mit Erwartungen in bezug auf die dienstliche Tätigkeit des Beamten verknüpft sein. Erkennt der Beamte, daß an den persönlichen Verkehr derartige Erwartungen geknüpft werden, darf er weitere Vorteile nicht mehr annehmen.

Gleichzeitig stellt der Entwurf hinsichtlich des Vorteilsbegriffes durch die Einfügung der Wörter "für sich oder einen Dritten" klar, daß es für die Begründung der Strafbarkeit bei den Bestechungsdelikten nicht darauf ankommt, ob der jeweilige Vorteil dem Amtsträger selbst oder einer anderen Person zugute kommen soll. Nach der bisherigen Gesetzeslage und der dazu ergangenen Rechtsprechung liegt ein dem Amtsträger gewährter Vorteil in Form einer einem Dritten zugedachten Zuwendung nur dann vor, wenn sie dem Amtsträger in irgendeiner Hinsicht einen mittelbaren Vorteil oder eine persönliche Besserstellung einbringt und dies im Strafverfahren nachgewiesen wird (Dreher/Tröndle, StGB, 47. Aufl., 1995, § 331 Rdn. 11 a, mit weiteren Nachweisen). Dieser Nachweis ist nach der Neuregelung nicht mehr erforderlich. Dadurch wird sichergestellt, daß auch Zuwendungen, die vielfach zur Verschleierung der Rolle des Amtsträgers an Dritte vorgenommen werden, vom Vorteilsbegriff der Bestechungsdelikte umfaßt werden.

Der Entwurf sieht einen Strafraum von bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe für den Grundtatbestand der Vorteilsannahme und von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe für den qualifizierten Tatbestand nach Absatz 1 Satz 2 vor.

Absatz 2 entspricht in Aufbau und Fassung dem neuen Absatz 1. Täter sind Richter oder Schiedsrichter. Der Entwurf orientiert sich im Grundtatbestand am

jetzt geltenden Strafmaß des § 331 Abs. 2 und liegt wegen der besonderen Bedeutung des Richteramtes mit einer weiter abgestuften, im Mindestmaß erhöhten Freiheitsstrafe über der Strafdrohung des Absatzes 1 Satz 1. In geeigneten Fällen ist das Gericht gleichwohl gemäß § 47 Abs. 2 StGB nicht gehindert, eine Geldstrafe zu verhängen.

Zu den für die Strafrahmenerhöhung maßgebenden Gründe wird auf Abschnitt I Ziffer 3 verwiesen.

Absatz 3 trägt dem geänderten Tatbestand des Absatzes 1 Rechnung. Lediglich für die Vorteilsannahme ohne Gegenleistung wird die Straffreiheit im Falle von Anzeige und Genehmigung für angemessen gehalten. Wenn der Vorteil die Gegenleistung für eine konkrete Amtshandlung ist, ist es nach dem Unrechtsgehalt der Tat ausgeschlossen, noch über Absatz 3 zur Straffreiheit zu gelangen. Für diese Fälle ist vielmehr der neu eingefügte § 335 b StGB vorgesehen.

Zu Nummer 3 (§ 332 StGB)

Dem hohen Unrechtsgehalt und der Gefährlichkeit der Bestechlichkeit soll dadurch Rechnung getragen werden, daß die Höchststrafe auf zehn (bisher: fünf) Jahre Freiheitsstrafe, im minder schweren Fall auf fünf (bisher: drei) Jahre Freiheitsstrafe erhöht wird. Demgegenüber erscheint eine Einstufung als Verbrechen nicht geboten. Fälle besonders schweren Unrechts können durch Normierung von Strafzumessungsgründen in Form von Regelbeispielen sachgerecht erfaßt werden (Absatz 2 a - neu -).

Mit Absatz 2 a - neu - soll Fällen schweren Unrechts Rechnung getragen werden. Der Entwurf schlägt vor, das gewerbs- und das bandenmäßige Handeln ausdrücklich als besonders schwere Fälle zu benennen. Damit werden die relevanten Fälle sachgerecht erfaßt (vgl. auch § 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StGB). Der Strafrahmen soll für die "Beamtenbestechlichkeit" nicht unter einem Jahr Freiheitsstrafe, für die Richter-/Schiedsrichterbestechlichkeit nicht unter zwei Jahren betragen.

Die Aufgliederung der Absätze 1 und 2 in drei bzw. zwei Sätze erfolgt im Hinblick auf die Einfügung von Absatz 2 a - neu -. Eine sachliche Änderung ist damit nicht verbunden. Für die Versuchsstrafbarkeit unter dem Aspekt von Absatz 2 a - neu - gelten die allgemeinen Grundsätze.

Mit den vorgenommenen Strafschärfungen ist eine Verlängerung der Verjährungsfrist verbunden (zehn statt wie bisher fünf Jahre, § 78 Abs. 3 Nr. 3, 4 StGB). Dem Anliegen, die gravierenden Delikte der §§ 332, 334 StGB auch dann noch verfolgen zu können, wenn die maßgebenden Vorgänge - wie in der Praxis häufig - lang zurückliegen, wird damit Rechnung getragen.

Zur Einbeziehung des "Dritten" wird auf die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 2 verwiesen.

Zu Nummer 4 (§ 333 StGB)

Nach § 333 StGB macht sich nicht strafbar, wer einem Amtsträger einen Vorteil für eine bereits vorgenommene Diensthandlung oder für eine künftige gebundene, nicht pflichtwidrige Diensthandlung anbietet, verspricht oder gewährt. Dem liegt die Erwägung des Gesetzgebers zugrunde, nach in der Allgemeinheit weit verbreiteter Anschauung sei in der Gewährung eines Vorteils für eine ordnungsgemäße Handlung nichts Verfängliches, sondern nur ein Akt des Wohlwollens oder der Dankbarkeit zu erblicken (BT-Drs. 7/550 S. 274). Gedacht war u.U. in erster Linie an die Gewährung geringfügiger Aufmerksamkeiten. Die Einschätzung des Gesetzgebers kann nach den Erfahrungen in den bekannt gewordenen Korruptionsfällen ungeachtet dessen nicht aufrechterhalten werden. Die Staatsanwaltschaften berichten über Fälle, in denen erhebliche Zuwendungen im Wert von mehreren tausend DM gewährt werden. Bei solchen Größenordnungen kann nicht davon ausgegangen werden, daß nur ein unverfänglicher, nicht strafwürdiger Akt des Wohlwollens oder der Dankbarkeit vorläge. Im Hinblick darauf wird vorgeschlagen, die Vorteilsgewährung in vollem Umfang unter Strafe zu stellen. Dafür spricht auch, daß bei gravierenden Vorteilsgewährungen die Vermutung sehr naheliegt, die Zuwendung sei bereits vorher vereinbart gewesen. § 333 Abs. 1 und 2 StGB erfüllen demgemäß insoweit eine Auffangfunktion.

Die weiteren Änderungen entsprechen denen zu § 331 StGB. Auf die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 5 (§ 334 StGB)

Die vorgeschlagenen Strafschärfungen entsprechen im wesentlichen denen für die Bestechlichkeit. Wie dort soll die Höchststrafe für die Absätze 1 und 2 künftig zehn Jahre Freiheitsstrafe betragen. Besonders schweren Fällen wird durch die Einfügung von Strafzumessungsgründen Rechnung getragen. Die Abstufung der Strafraumen der Bestechung gegenüber der Bestechlichkeit wird beibehalten. Demgegenüber erscheint es nicht erforderlich, im vorgeschlagenen Strafschärfungsgrund (Absatz 2 a) zwischen "Beamten-" und Richterbestechung zu differenzieren.

Im übrigen wird auf die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 2 und 3 Bezug genommen.

Zu Nummer 6 (§ 335 b, 335 c StGB)

Um konspirative Tätergruppierungen insbesondere aus dem Bereich der organisierten Kriminalität wirkungsvoll aufbrechen zu können und um dem einzelnen Täter, der sich oft über einen längeren Zeitraum hinweg immer stärker in ein korruptives Verhalten verwickelt hat, einen Anreiz zum Ausstieg zu geben,

ist es erforderlich, auch bei der Korruptionsbekämpfung gesetzliche Möglichkeiten zum Absehen von Strafe oder zur Strafmilderung einzuführen. Wie bereits dargestellt, gibt es bei der Korruption nur Täter und keine Opfer, was wiederum dazu führt, daß Bestechungstaten ohne Geständnis eines Beteiligten kaum aufzuklären sind. Dem trägt der neu geschaffene § 335 b Rechnung. Die Regelung ist in der tatbestandlichen Ausgestaltung an § 31 BtMG und § 261 Abs. 10 StGB angelehnt.

In Nummer 2 sind Straftaten nach § 12 Abs. 3 UWG (Artikel 2 Nr. 1) einbezogen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, daß Straftaten nach §§ 331 ff StGB und nach § 12 UWG häufig zusammentreffen (vgl. schon oben Abschnitt I Ziffer 5). Spannungen mit Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und des Versammlungsgesetzes und zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten sind nicht zu befürchten.

§ 335 c StGB eröffnet den Anwendungsbereich der Vermögensstrafe (§ 43 a StGB) und des Erweiterten Verfalls (§ 73 d StGB). Eine effektive Gewinnabschöpfung wird so sichergestellt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb)

V o r b e m e r k u n g :

Das Schmiergeldunwesen stellt eine der wesentlichen Bedrohungen für den fairen Wettbewerb dar. Bestechung verfälscht den Wettbewerb, da sich wirtschaftliche Entscheidungen nicht mehr an der angebotenen Leistung, sondern am angebotenen Schmiergeld und damit an eigennützigen Motiven des Bestochenen orientieren. Geschädigt werden nicht nur die Auftraggeber, die nicht die besten und günstigsten Leistungen erhalten, sondern auch die Mitbewerber, denen gegenüber sich der Bestechende einen unlauteren Wettbewerbsvorsprung verschafft. Die Schädigungswirkung der Bestechung setzt sich schließlich oftmals bis zum Endabnehmer fort, der infolge der Bestechung schlechtere und teurere Waren erhält.

§ 12 UWG ist Ausfluß des gesetzgeberischen Willens, den Auswüchsen des Schmiergeldunwesens in jeder Form entgegenzutreten. Dem hohen Stellenwert und der Schutzbedürftigkeit der geschützten Rechtsgüter muß jedoch auch im angedrohten Strafmaß sowie in der Gewährleistung der Verfolgung und Ahndung einschlägiger Straftaten Rechnung getragen werden. Dem genügt das geltende Recht nicht hinreichend, indem es lediglich einen Strafraum bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe und Geldstrafe bereithält (§ 12 UWG) und die Ver-

folgung von einem Strafantrag abhängig macht (§ 22 Abs. 1 Satz 1 UWG). Nach Auffassung des Entwurfs müssen empfindliche Strafschärfungen vorgenommen und ein Einschreiten von Amts wegen ermöglicht werden, wenn dies das öffentliche Interesse gebietet. Forderungen der Praxis (vgl. oben Abschnitt I Ziffer 5) und der Wissenschaft (vgl. etwa Pfeiffer, Festschrift f. Gamm, 1990, S. 129, 145 f.) wird damit entsprochen.

Es wurde geprüft, ob § 12 UWG mit Rücksicht auf die damit verbundene Signalwirkung sowie wegen des Zusammenhangs mit den Bestechungsdelikten des Strafgesetzbuches (§§ 331 ff StGB) in das Kernstrafrecht übernommen werden soll. Der Entwurf sieht letztlich davon ab. Das vorrangig geschützte Rechtsgut des gleichen und fairen Leistungswettbewerbs rechtfertigt weiterhin den Standort im UWG; zudem bestehen Verflechtungen mit dem Zivilrecht (vgl. § 13 UWG). Bei Herausnahme der Strafvorschrift aus dem derzeitigen Regelungszusammenhang würde die Anschaulichkeit für den Rechtsanwender wohl beeinträchtigt. Der Entwurf hat sich außerdem von der Erwägung leiten lassen, daß der Rang, den die Bekämpfung der Korruption in der aktuellen Diskussion einnimmt, zu einer Sensibilisierung aller Betroffenen beigetragen hat. Es ist daher nicht zu befürchten, daß der Norm aufgrund ihres Standorts außerhalb des Strafgesetzbuches ein "Schattendasein" drohen könnte.

Zu Nummer 1 (§ 12 UWG)

Der Entwurf schlägt vor, den Strafraumen in Absatz 1 und 2 auf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren (bisher Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr) zu erhöhen. Diese Maßnahme trägt der Sozialschädlichkeit der in der Vorschrift beschriebenen Handlungen Rechnung und stärkt die generalpräventive Wirkung. Eine tat- und schuldangemessene Ahndung im Einzelfall, die derzeit nicht sichergestellt ist (vgl. oben Abschnitt I Ziffer 5), wird damit gewährleistet.

Bei der Wahl des Strafraumens hat der Entwurf berücksichtigt, daß die Tat handlungen des § 12 UWG denen der §§ 332, 334 StGB nahestehen, namentlich mit der unlauteren Bevorzugung eine "Pflichtwidrigkeit" voraussetzen. Andererseits ist angesichts des von §§ 332, 334 StGB besonders geschützten öffentlichen Interesses an der Lauterkeit der öffentlichen Verwaltung weiterhin eine Abstufung im Strafraumen geboten. Der vom Entwurf vorgeschlagene Strafraumen entspricht dem der § 331 Abs. 1 Satz 2 und § 333 Abs. 1 Satz 2 StGB in der Fassung des Entwurfs, bleibt aber hinter dem der § 332 Abs. 1, § 334 Abs. 1 StGB zurück.

Gravierende Fälle können mit der Normierung benannter Strafschärfungsgründe erfaßt werden. Der Entwurf sieht dies in Absatz 3 - neu - vor (Strafraumen von drei Monaten bis zu zehn Jahren).

Mit den vorgeschlagenen Strafschärfungen ist eine Verlängerung der Verjährungsfrist verbunden (fünf statt drei Jahre; § 78 Abs. 3 Nr. 4, 5 StGB). Dies ent-

spricht einem von der Praxis nachdrücklich vertretenen Anliegen (vgl. oben zu Artikel 1 Nr. 3).

Absatz 4 ermöglicht wie § 335 c StGB den Anwendungsbereich der Vermögensstrafe (§ 43 a StGB) und des Erweiterten Verfalls (§ 73 d StGB). Eine effektive Gewinnabschöpfung wird so auch in diesem Bereich sichergestellt.

Absatz 5 enthält eine Milderungs- und Absehensregelung. Zu den dafür maßgebenden Gründen und zur Ausgestaltung im einzelnen wird auf die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 6 Bezug genommen.

Zu Nummer 2 (§ 22 Abs. 1 Satz 2 UWG)

Nach § 22 Abs. 1 Satz 1, 2 UWG ist § 12 UWG als reines Strafantragsdelikt ausgestaltet. Dem Umstand, daß im Rahmen des Strafverfahrens nicht selten interne Vorgänge der unmittelbar Geschädigten offengelegt werden müssen und daß die mit einem Strafverfahren verbundene Öffentlichkeitswirkung für diese negative Folgen haben kann, trägt der Gesetzgeber auf diese Weise Rechnung. Jedoch haben die Erfahrungen gezeigt, daß teils ein Strafantrag auch bei Straftaten unterbleibt, die den Rechtsfrieden weit über den Kreis der Antragsberechtigten hinaus in hohem Maße erschüttern. Nach Auffassung des Entwurfs rechtfertigt es das Ziel einer effektiven Bekämpfung des Schmiergeldunwesens, künftig eine Strafverfolgung von Amts wegen zu ermöglichen, wenn es das besondere öffentliche Interesse gebietet. Nachdrücklichen Forderungen der Praxis wird so entsprochen.

Demgegenüber erscheint es weiterhin nicht geboten, § 12 UWG als Officialdelikt auszugestalten. Die für die Einstufung als Antragsdelikt maßgebenden Gründe haben Gewicht. Auf eine sachgerechte und gleichmäßige Handhabung durch die Staatsanwaltschaft kann, wie in vergleichbaren Konstellationen auch, durch Ergänzung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) hingewirkt werden (vgl. Nr. 260 a, 261 a RiStBV). Das gilt entsprechend hinsichtlich der Ausgestaltung als Privatklagedelikt (vgl. Nr. 260, 261 RiStBV).

Der Vorschlag zu § 22 Abs. 2 UWG beinhaltet eine Folgeänderung; er zielt außerdem auf eine Straffung der Vorschrift ab.

Zu Artikel 3 (Änderung der Strafprozeßordnung)

Aus der Begründung zu I und den Ausführungen zu den Änderungen der §§ 331 ff. ergibt sich bereits, daß Korruptionsstraftaten als besonders gemeinschädlich anzusehen und die Tatbestände der Bestechung und Bestechlichkeit der schweren Kriminalität zuzuordnen sind. Eine Aufklärung von Korruptionstaten ist wegen des konspirativen Vorgehens der Täter und der Tatsache, daß es in diesem Bereich keine Opfer, sondern nur Täter gibt, erschwert. Ein unauffäl-

liges Eindringen der Ermittler in das zumeist über einen längeren Zeitraum aufgebaute Beziehungsgeflecht zwischen Vorteilsgeber und Vorteilsnehmer zur Aufklärung der Tat ist mit den gegenwärtig zur Verfügung stehenden Mitteln nahezu unmöglich. Die Ermittlungsbehörden sind, da Zeugenaussagen oft nicht zur Verfügung stehen, zur Überführung der Täter oftmals auf Geständnisse angewiesen. Daraus folgt, daß zahlreiche Verfahren mangels Tatverdachtes eingestellt werden müssen.

Um eine effektive Bekämpfung der Korruption zu gewährleisten, ist daher die Einführung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs und der Einsatz technischer Mittel in diesem Deliktsbereich unumgänglich und rechtfertigt wegen der Schwere der Rechtsgutverletzung in den Fällen, in denen bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, daß eine pflichtwidrige Diensthandlung vorgenommen wurde oder vorgenommen werden soll, den entsprechenden Grundrechtseingriff. Die bisher in den Katalog der in § 100 a aufgenommen Straftaten liegen hinsichtlich der Schwere der jeweiligen Rechtsgutverletzungen nicht über den Bestechungsdelikten.

Durch die Aufnahme der Vorschriften der Bestechung und Bestechlichkeit in den Katalog des § 100 a StPO wird der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht verletzt. Ein Eingriff ist nämlich erst dann zulässig, wenn der Verdacht der Straftat durch bestimmte Tatsachen konkretisiert ist. Wegen der Schwere des Dienstvergehens und des erheblichen Schadens, der durch Bestechungstaten entsteht, ist der Eingriff erforderlich und hinnehmbar, zumal durch den Subsidiaritätsgrundsatz gewährleistet ist, daß die Überwachungsmaßnahme nur angeordnet werden darf, wenn sie unentbehrlich ist, wenn nämlich die Erforschung des Sachverhaltes auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre (Karlsruher Kommentar (Nack), StPO, 3. Auflage, § 100 a Rdnr. 7).

Aus der Aufnahme der §§ 332, 334 in den Katalog des § 100 a StPO folgt die Zulässigkeit des Einsatzes technischer Mittel unter den Voraussetzungen des § 100 c StPO. Gerade diese Folge ist durch den Entwurf bezweckt, da vielfach konspirative Zusammenkünfte an öffentlich zugänglichen Orten erfolgen und nach der geltenden Gesetzeslage eine über eine Observation hinausgehende Ermittlungsmaßnahme unzulässig ist. Hier bietet der nach dem Entwurf zulässige Einsatz technischer Mittel weitergehende und wirksame Aufklärungsmöglichkeiten.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Es erscheint sachgerecht, den Tatbestand des Ausschreibungsbetruges in § 74 c GVG einzubeziehen.

Zu Artikel 5 (Viertes Strafrechtsänderungsgesetz)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Eindeutig festgelegt werden soll, daß auch § 334 Abs. 2 a StGB anwendbar ist.

Zu Artikel 6 (Einschränkung von Grundrechten)

Die Bestimmung erfüllt das Zitiergebot des Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.